



**SITZUNG DES STADTRATES
von Montag, 15. Dezember 2025**

Öffentliche Sitzung

1) Mitteilungen

• **Billigung der zweiten Haushaltsanpassung 2025**

Mit Erlass vom 18. November 2025, hat Herr Ministerpräsident Oliver Paasch, Minister für lokale Behörden, Raumordnung und Finanzen die zweite Haushaltsanpassung 2025 der Stadt gebilligt.

**2) Generalversammlung der Interkommunalen: Beschlussfassung
betreffend die Tagesordnungen**

DER STADTRAT,

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;
Nach Kenntnisnahme des Schreibens der Interkommunalen Intradell vom 29. Oktober 2025, womit diese gemäß den Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zu einer ordentlichen Generalversammlung am Donnerstag, dem 18. Dezember 2025 einlädt;
Zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung stehen:

Vorstand – Zusammensetzung

1. Strategie – Strategieplan 2026–2028 (und zugehöriges Budget) – Verabschiedung
2. Verwaltungsrat – Vergütung – Verwaltungsratsmitglieder
 - a. Empfehlung des Vergütungsausschusses
 - b. Entscheidung
3. Verwaltungsrat – Vergütung – Präsident
 - a. Empfehlung des Vergütungsausschusses
 - b. Entscheidung
4. Verwaltungsrat – Vergütung – Vizepräsident
 - a. Empfehlung des Vergütungsausschusses
 - b. Entscheidung
5. Vorstand – Vergütung – Mitglieder
 - a. Empfehlung des Vergütungsausschusses
 - b. Entscheidung
6. Prüfungsausschuss – Vergütung – Mitglieder
 - a. Empfehlung des Vergütungsausschusses

Anwesend:
Thomas Lennertz
Vorsitzender

Nicolas Pommée
Lucas Reul
Caroline Völl
Joëlle Birnbaum-Köttgen
Joseph Thaeter
Fabrice Paulus
Schöffe

Dr. Elmar Keutgen
Claudia Niessen
Joky Ortmann
Alexandra Barth-Vandenhirtz
Catherine Brüll
Daniel Offermann
Anne-Marie Jouck
Simen Van Meensel
Jenny Baltus-Möres

Lukas Teller
Shqiprim Thaqi
Tom Rosenstein
Martine Engels
Fanny Michel
Colin Kraft
Philippe Klein
Patrick Scholl
Sally De Bruecker
Ratsmitglieder

Bernd Lentz
Generaldirektor

Abwesend:
Michael Scholl
Alexander Pons
Ratsmitglieder

Nathalie Johnen-Pauquet
Präsidentin des ÖSHZ
beratendes
Ratsmitglied



b. Entscheidung

7. Verwaltungsratsmitglieder – Rücktritte/Ernennungen

Nach Kenntnisnahme des Schreibens der Interkommunalen Enodia vom 13. November 2025, womit diese gemäß den Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zu einer ordentlichen und zu einer außerordentlichen Generalversammlung am Dienstag, dem 16. Dezember 2025 einlädt;

Zur Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung stehen:

1. Verlängerung der Gesellschaft – Änderung des Artikels 5 der Statuten
2. Befugnisse

Zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung stehen:

1. Festlegung der Vergütungsmodalitäten für Mandate in den Organen
2. Befugnisse

Nach Kenntnisnahme des Schreibens der Interkommunalen Finost vom 5. November 2025, womit diese gemäß den Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zu einer ordentlichen Generalversammlung am Dienstag, dem 16. Dezember 2025 einlädt;

Zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung steht:

- Genehmigung des strategischen Plans 2026-2028

Nach Kenntnisnahme des Schreibens der Interkommunalen FINOST vom 5. November 2025, womit diese gemäß den Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zu einer ordentlichen Generalversammlung am Dienstag, dem 16. Dezember 2025 einlädt;

Zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung steht:

- Genehmigung des strategischen Plans 2026-2028

Nach Kenntnisnahme des Schreibens der Interkommunalen RESA AG vom 12. November 2025, womit diese gemäß den Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zu einer ordentlichen Generalversammlung am Mittwoch, dem 17. Dezember 2025 einlädt;

Zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung stehen:

1. Statutarische Wahlen: endgültige Ernennung eines Verwaltungsratsmitglieds, das die Provinz als Aktionärin vertritt, und Erweiterung des Verwaltungsrats um einen Beobachter;
2. Verabschiedung des strategischen Plans der RESA;
3. Festlegung der Vergütungen und Sitzungsgelder für die Mitglieder der Leitungsorgane zum 1. Januar 2026;
4. Befugnisse;
5. Interne Governance: Information der Aktionäre

Nach Kenntnisnahme des Schreibens der Interkommunalen RESA HOLDING vom 7. November 2025, womit diese gemäß den Bestimmungen des Kodex



der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zu einer ordentlichen Generalversammlung am Mittwoch, dem 17. Dezember 2025 einlädt;

Zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung stehen:

1. Genehmigung des Strategieplans
2. Interne Governance: Informationen für Aktionäre
3. Verschiedenes

Nach Kenntnisnahme des Schreibens der Interkommunalen SPI vom 14. November 2025, womit diese gemäß den Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zu einer ordentlichen Generalversammlung am Mittwoch, dem 17. Dezember 2025 einlädt;

Zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung stehen:

1. Strategieplan 2023-2025 - Fortschrittsbericht zum 31.08.2025 - Abschluss
2. Strategieplan 2026-2028
3. Empfehlungen des Vergütungsausschusses zur Vergütung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrats sowie zu den Sitzungsgeldern der Verwaltungsratsmitglieder und der Mitglieder des Prüfungsausschusses
4. Rücktrittserklärung und Ernennung von Verwaltungsratsmitgliedern (gegebenenfalls)

In Anbetracht, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte;

In Anbetracht, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Stadtrat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums,

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

1. die Tagesordnungen der Generalversammlungen der Interkommunalen Intradel, Enodia, Finost, RESA AG, RESA HOLDING und SPI zur Kenntnis zu nehmen und sein Einverständnis zu den Punkten der Tagesordnungen zu geben;
2. die städtischen Vertreter zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss anlässlich der Generalversammlungen wiederzugeben;
3. eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses den Gemeindevertretern sowie der Interkommunalen zur weiteren Veranlassung zuzustellen.



3) AGR Tilia: Genehmigung des Unternehmensplans

DER STADTRAT,

Der Finanzplan wurde wiederum durch das Beraterbüro ISIRO erstellt und enthält eine Bilanz-Prognose für den Zeitraum der Jahre 2026 bis 2030 sowie eine Übersicht über die geschätzten Ergebnisse der Gewinn- und Verlustrechnungen dieser Jahre.

Grundlage sind der am 5. Dezember 2024 durch den Verwaltungsrat genehmigte Finanzplan 2025-2029 und die bis Anfang November 2025 vorliegenden Beschlüsse und Informationen. Insoweit bereits Erfahrungswerte vorliegen, wurden diese konkreten Zahlen berücksichtigt, ansonsten wurden Schätzungen auf Basis von Vergleichswerten oder Hochrechnungen vorgenommen.

Zum 1. Januar 2026 hat die A.G.R. TILIA folgende Immobilien in ihrem Besitz:

1. Fußballanlage Judenstraße
2. Sport- und Festhalle Kettenis
3. Stadtmuseum
4. Alter Schlachthof
5. Gebäude Hütte 46
6. König-Baudouin-Stadion
7. Gelände des ehemaligen Campings an der Hill
8. Fußballstadion Kehrweg (zum 1. Juli 2016 in Erbpacht an die AG AFD EUPEN übertragen)
9. Neues Wetzlarbad (am 2. Dezember 2019 in Nutznießung der A.G. Wetzlarbad übertragen)

Über die Immobilien unter 1. bis 7. verfügt die AGR Tilia auf Grund von Erbbaurecht- oder Erbpachtverträgen.

Momentan sind folgende Investitionen geplant:

- Gestaltung der Außenanlagen des König-Baudouin-Stadions (2026)
- Photovoltaikanlagen Judenstraße (2026)
- Eingangsbereich des Gebäudes an der Judenstraße (2026)
- Renovierung der Heizung Judenstraße (2026)
- Energieaudit des RKZN Alter Schlachthof (2026)
- Energieaudit Sport- und Freizeithalle Kettenis (2026)
- Umstellung auf LED-Beleuchtung im RKZN Alter Schlachthof (2027)

Für die meisten dieser Projekte werden Beihilfen der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Stadt Eupen beantragt. Zusätzlich sind jährliche preisgebundene Subsidien seitens der Stadt Eupen vorgesehen.



Bei der Gewinn- und Verlustrechnung wird für 2026 ein Gewinn in Höhe von 4.351,90 € erwartet, für die Jahre 2027 bis 2030 schwanken die Gewinne zwischen 1.323,58 € und 7.825,43 €.

Das Kollegium schlägt dem Stadtrat vor, diesen Unternehmensplan vorbehaltlich der Verabschiedung durch den Verwaltungsrat der AGR TILIA zu genehmigen.

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss;

Nach Anhörung von **Ratsmitglied Philippe Klein (OBL)**:

"Der vorliegende Unternehmensplan zeigt, dass auch in einer angespannten Haushaltslage verantwortungsvoll und vorausschauend gehandelt wird. Besonders positiv ist, dass weiterhin gezielt in energieeffiziente Maßnahmen investiert wird, die sowohl dem Klimaschutz dienen als auch langfristig Kosten einsparen.

Die geplanten Investitionen – etwa in Photovoltaik, Energieaudits, LED-Beleuchtung und moderne Heiztechnik – sind notwendige und wirtschaftlich sinnvolle Schritte angesichts steigender Energiepreise. Sie stärken die Nachhaltigkeit des städtischen Gebäudebestands und verbessern dessen Effizienz langfristig.

Die OBL unterstützt diesen richtungsweisenden Unternehmensplan ausdrücklich."

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

den Unternehmensplan 2026-2030 der Autonomen Gemeinderegie TILIA zu genehmigen.

**4) Rat für Stadtmarketing VoG: Genehmigung des
Geschäftsführungsvertrages 2026-2031 zwischen dem RSM und der
Stadt Eupen**

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets;

In Erwägung, dass der derzeitige Geschäftsführungsvertrag vom 13. Dezember 2022 für die Dauer von 3 Jahren abgeschlossen wurde und am 31. Dezember 2025 endet;



Nach Kenntnisnahme des Entwurfs eines Geschäftsführungsvertrags zwischen der Stadt Eupen und der Rat für Stadtmarketing VoG, der vom Gemeindegremium mit dem Verwaltungsrat der VoG ausgehandelt wurde;

In Erwägung, dass dieser Entwurf im Wesentlichen Folgendes vorsieht:

- Die VoG wird mit dem Stadtmarketing der Stadt Eupen beauftragt: Stadtmarketing bezeichnet alle Maßnahmen, um eine Stadt als attraktiven Standort für verschiedene Zielgruppen wie Bewohner, Besucher und Unternehmen zu profilieren und zu verbessern.
- Ziel ist es, das Image der Stadt zu stärken, die Lebensqualität zu steigern und die Wettbewerbsfähigkeit zu erhöhen, indem die Stadt als Wohnort, Arbeitsplatz und Reiseziel bekannter und sympathischer gemacht wird. Dies beinhaltet die Imagepflege und -Verbesserung, die Steigerung der Standortattraktivität, die Bürgerbindung, die Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit und die Stärkung von Kooperationen.
- Die Aufgaben beinhalten das Betreiben des Tourist-Info-Büros, die Wirtschaft- und Tourismusförderung, die Bewerbung und Vermarktung der Stadt, die Bewerbung und Vermarktung aller Veranstaltungen auf dem Stadtgebiet, die Förderung von Zusammenarbeit zwischen Interessengruppen, die Koordinierung von Veranstaltungen und das Erarbeiten von Vorschlägen zur Verbesserung der Infrastruktur.
- Zielgruppen sind die Bürgerinnen und Bürger, die Besucher und Touristen, die touristischen Anbieter sowie die Geschäftswelt, Unternehmen, Vereine und Organisationen
- Zusätzlich kann die VoG vom Gemeindegremium mit gemeinsam definierten besonderen Projekten beauftragt werden, für die ggfls. ein Sonderzuschuss in Höhe von max. 60% der belegbaren Ausgaben gewährt wird.
- Die Stadt gewährt der VoG einen Basiszuschuss für 2026 in Höhe von 310.000 €. Dieser Zuschuss wird jährlich auf Basis des Verbraucherindex indiziert und sichert somit den Fortbestand der VoG.
- Für die besonderen Projekte werden zusätzlich 30.000 € im städtischen Haushalt 2026 vorgesehen.
- Zur Besprechung der Erfüllung des Auftrags sowie zur Ausarbeitung der besonderen Projekte finden jeweils im März und September gemeinsame Sitzungen der VoG mit dem Gemeindegremium statt.
- Im Anschluss an diese Sitzungen findet die Bewertung durch das Gemeindegremium statt.
- Auf Anfrage erstellt die VoG Gutachten zu den im Vertrag festgehaltenen Themenbereichen und Aufgaben.



- Ebenfalls auf Anfrage stellt die VoG dem Gemeindegremium, dem Stadtrat und/oder den städtischen Ausschüssen ihre Tätigkeiten vor.
- In Personalfragen hat die Schöfin für Wirtschaft und Tourismus eine beratende Funktion. Ein Organigramm des Personals mit der Aufgabenverteilung muss erstellt und regelmäßige Weiterbildungen des Personals müssen vorgesehen werden.
- Der Vertrag hält ebenfalls die Folgen bei Nichteinhaltung des Vertrags durch eine der beiden Parteien fest.
- Die Öffentlichkeitsarbeit soll nach den Vorgaben des gemeinsam mit der Stadtverwaltung erarbeiteten Kommunikationskonzepts erfolgen. Die Weiterentwicklung und die Umsetzung dieses Konzepts erfolgt in enger Zusammenarbeit mit dem städtischen Kommunikationsdienst.
- Dauer des Vertrags: vom 1.1.2026 bis 31.12.2028. Innerhalb dieser Vertragszeit besteht für beide Parteien die Möglichkeit, einen Antrag auf Anpassung der Zielsetzung nach Ablauf der ersten 3 Jahre zu stellen. Dieser Antrag muss allerdings frühestens 12 und spätestens 9 Monate vor Ablauf der ersten 3 Jahre eingereicht werden. Wird ein entsprechender Antrag eingereicht, verlängert sich der Vertrag stillschweigend um weitere 3 Jahre bis zum 31.12.2031.

In Erwägung, dass die notwendigen Mittel im Haushalt 2026 vorgesehen sind;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung in den Fachausschüssen,

Nach Anhörung von

Ratsmitglied Colin Kraft (OBL):

„Mit dem heutigen Beschluss stärken wir gezielt die professionelle Stadtvermarktung Eupens. Der Rat für Stadtmarketing ist kein kurzfristiges Projekt, sondern ein strategischer Partner für die Entwicklung unserer Stadt.

Der neue Geschäftsführungsvertrag bringt vor allem drei Dinge: Planungssicherheit, klare Zielvereinbarungen und regelmäßige Evaluierung. Genau das haben wir im Wahlprogramm der Offenen Bürgerliste gefordert: Transparenz, Wirksamkeit und messbaren Mehrwert für unsere Stadt.

Letzteres, das haben wir im Ausschuss auch angemerkt, könnte im Vertrag etwas ausgebaut werden. Wir schlagen vor, dass die Gelegenheit genutzt wird, um Parameter festzulegen, an denen man den Erfolg der Arbeit fest macht. Das können unterschiedliche Dinge sein. Die Entwicklung der Anzahl der Betten, Events, Zugriffe auf Internetseite usw.

Stadtmarketing ist kein Selbstzweck. Es zählt direkt ein auf Lebensqualität, Attraktivität für Gäste, Kaufkraftbindung und Identifikation der Bürgerinnen und Bürger mit Eupen. Mit diesem Vertrag setzen wir ein Wahlversprechen um – und investieren nachhaltig in das Image und die Zukunft unserer Stadt.“



Ratsmitglied Simen Van Meensel (CSP):

"Dieser neue Geschäftsführungsvertrag schafft eine langfristige Grundlage für gute Arbeit und Zusammenarbeit zwischen der Stadt und dem RSM. Durch die Vertragsdauer entsteht endlich die notwendige Planungssicherheit – sowohl für das Personal als auch für die Vorbereitung und Einreichung von EU-Anträgen. Er sichert damit nicht nur die Kontinuität der Arbeit des RSM, sondern geht mit einer deutlichen Aufwertung des Zuschusses auf 310.000 Euro einher.

Ganz besonders freuen wir uns als CSP Fraktion jedoch über die Einführung eines zusätzlichen „Fördertopfs“ für neue Projekte. Während der strukturelle Zuschuss vor allem Planungssicherheit für laufende und strukturelle Kosten bietet, schafft dieses zusätzliche Projektbudget gezielte positive Anreize für neue Initiativen und innovative Ideen. Es wirkt stimulierend und eröffnet neue Entwicklungsmöglichkeiten.

Wir sind sehr gespannt auf die daraus entstehenden Projekte und werden diesen Prozess im Ausschuss eng begleiten. Eupen verfügt – trotz oder gerade wegen der Vielzahl bereits aktiver Akteure – weiterhin über großes Potenzial. Der RSM kann und soll dabei eine zentrale Schlüsselfunktion einnehmen. Wir wünschen dem RSM viel Erfolg, Kreativität und Tatkraft bei der Erfüllung dieser wichtigen Aufgabe."

Ratsmitglied Alexandra Barth-Vandenhirtz (SPplus):

"Bevor wir auf den Geschäftsführungsvertrag eingehen, möchten wir dem Rat für Stadtmarketing für die bisher geleistete gute Arbeit und die engagierte Umsetzung zahlreicher Projekte, die unsere Stadt positiv voranbringen, danken. Ihr Einsatz hat maßgeblich zur Stärkung von Wirtschaft, Kultur und Lebensqualität beigetragen. Wir wünschen dem RSM weiterhin viel Erfolg bei zukünftigen und innovativen Projekten.

Der im Vertrag vorgesehene Finanzrahmen umfasst einen Basisbezug von 310.000 €, der ab Vertragsstart indexiert wird. Dies stellt im Vergleich zur bisherigen Regelung eine Verbesserung dar. Ergänzend dazu ist ein Sonderzuschuss von bis zu 30.000 € für Zusatzprojekte vorgesehen. Dieser bietet einen Anreiz zur Umsetzung neuer Ideen und kann auch positive Spielräume geben. Allerdings fehlt es an klaren Kriterien zur Definition eines „neuen Projekts“. Des Weiteren entsteht mit dieser Vertragsklausel ein Ungleichgewicht: Die Stadt darf Aufgaben geben, der RSM muss sie nehmen – und finanziert sie sogar mit 40% selbst.

Des Weiteren sind die Aufgaben des RSM aus unserer Sicht viel zu vage beschrieben. Anstelle der teilweise vagen Aufgabenformulierungen wäre eine detaillierte Leistungsbeschreibung in einer Anlage – wie in ähnlichen Verträgen auch angewandt wurde – sinnvoll und wünschenswert gewesen.



Die Laufzeit wurde auf drei Jahre mit einer Verlängerungsoption um weitere drei Jahre festgelegt. Dies erlaubt dem RSM um Anträge für Interreg-Projekte stellen zu können, was demnach eine gewisse Planungssicherheit gewährleistet. Was unserer Meinung nach im Vertrag fehlt, ist eine klare Regelung zu den Kündigungsfristen.

Wir stimmen dem Vertrag zu – auch vor dem Hintergrund, dass der RSM seine Zustimmung signalisiert hat."

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

den vorliegenden Geschäftsführungsvertrag 2026 -2031 zwischen der Stadt Eupen und der Rat für Stadtmarketing VoG zu genehmigen.

5) Kommunale Anlaufstelle für Integration: Genehmigung des Vertrages für das Jahr 2026

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets;

Aufgrund des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 11. Dezember 2017 über Integration und das Zusammenleben in Vielfalt sowie seines Ausführungserlasses vom 4. Oktober 2018;

Aufgrund des Projektantrags der Deutschsprachigen Gemeinschaft beim europäischen Fonds für Asyl, Migration und Integration (FAMI), der durch den ministeriellen Erlass der Wallonischen Region vom 11. Januar 2023 genehmigt wurde;

In Anbetracht, dass der bisherige Vertrag der Stadt mit der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Schaffung einer kommunalen Anlaufstelle für Integration am 31.12.2025 ausläuft;

Nach Kenntnisnahme des neuen Vertragsentwurfes, den das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft der Stadt am 4. November 2025 zukommen ließ;

In Erwägung, dass dieser Vertrag erneut zwischen der Stadt und der Regierung der DG abgeschlossen werden soll und die Vertragsbedingungen im Begleitausschuss diskutiert wurden;

In Anbetracht, dass der Vertrag im Wesentlichen Folgendes vorsieht:

- Dauer des Vertrags: 1 Jahr (vom 1.1. bis 31.12.2026);
- Definition des Zielpublikums: primäres Zielpublikum sind Personen, Einrichtungen und Organisationen aus der DG, die mit dem sekundären



Zielpublikum (Nicht-EU-Bürger mit rechtmäßigem Aufenthaltstitel in der DG) zusammenarbeiten.

- Die Regierung und die FAMI stellen die finanziellen Mittel für die annehmbaren Personalkosten einer $\frac{3}{4}$ -VZÄ zur Verfügung mit folgendem Maximum: 48.274 €. Der Zuschuss wird in monatlichen Zwölfteilen ausgezahlt.
- Die Stadt trägt alle zusätzlichen Personal- und Funktionskosten ggfls. in Ko-Finanzierung mit anderen beteiligten Gemeinden.
- Die Verpflichtungen betreffend die jährlich zu erstellenden Berichte und Auswertungen sowie die Bestimmungen betreffend die Kontrolle der Rechnungsbelege und der Buchhaltung.
- Ein Begleitausschuss, dem auch Vertreter der Stadt sowie anderer beteiligten Gemeinden oder ÖSHZ angehören, überwacht und bewertet kontinuierlich die Umsetzung des Vertrags.
- Alle Publikationen und Veröffentlichungen in Zusammenhang mit den durch die FAMI und die Deutschsprachige Gemeinschaft geförderten Veranstaltungen und Aktivitäten müssen sowohl mit dem Förderlogo der Deutschsprachigen Gemeinschaft als auch mit dem Förderlogo des FAMI versehen werden.
- Die Vorgehensweise bei Nichteinhaltung und die Möglichkeiten der Reduzierung, Aussetzung oder Rückforderung des ausgezahlten Zuschusses.

Nach Kenntnisnahme der Bemerkung des Gemeindegremiums, das die Begrenzung des Vertrags auf die Dauer von einem Jahr bedauert, insbesondere angesichts der Tatsache, dass die städtische Integrationsbeauftragte ihre Aufgaben im Bereich Integration bereits seit 2009 zur vollsten Zufriedenheit ausführt und das Kollegium ihr gerne ein positiveres Zeichen in Bezug auf die Sicherheit ihres Arbeitsplatzes übermittelt hätte;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung in den Fachausschüssen,

Nach Anhörung von

Ratsmitglied Catherine Brüll (Ecolo-Fraktion):

"Dass die Zusage von eh schon kurzen 2 Jahren auf jetzt nur noch ein Jahr gegeben wird, ist sehr schade, und schätzt die wichtige Arbeit, die unsere Integrationsbeauftragte seit langer Zeit macht, überhaupt nicht. Daher unterstützen wir ausdrücklich, dass dieser Punkt vonseiten der Schöfkin und der Mehrheit der Deutschsprachigen Gemeinschaft zurückgemeldet wird und um eine Anpassung gebeten wird.

Darüber hinaus sollten wir als Stadtrat das nächste Jahr dazu nutzen, auszuarbeiten, was wir tun können, um diese wichtige Funktion an der



Schnittstelle zu Organisationen, Einrichtungen und Menschen zu sichern - egal ob es externe Mittel gibt oder nicht."

Ratsmitglied Colin Kraft (OBL):

„Integration gelingt nicht nebenbei – sie braucht Kontinuität, Kompetenz und Verlässlichkeit. Die kommunale Integrationsbeauftragte leistet diese Arbeit seit vielen Jahren mit großer Fachlichkeit und Wirkung.

Auch wenn wir die Befristung des Vertrags bedauern, ist es richtig und wichtig, dass wir dieses Angebot weiterhin absichern. Integration ist ein zentraler Baustein für sozialen Zusammenhalt und ein friedliches Miteinander in unserer Stadt.

Bedauerlicherweise reiht sich diese Maßnahme den Einsparungen neben Familienleistungen, Bildung und Sport (wir sprachen eben die Finanzierung des Sportlagers an) in eine Reihe von fragwürdigen Entscheidungen auf Seiten der DG ein. Man kann sich zu Recht die Frage stellen, welche Prioritäten auf dieser Ebene gesetzt werden.

Die Offene Bürgerliste steht für ein Eupen, das Chancen bietet und niemanden zurücklässt. Mit diesem Beschluss halten wir dieses Versprechen ein – pragmatisch, verantwortungsvoll und im Sinne unserer Stadtgesellschaft.“

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

- den Vertrag 2026 mit der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Schaffung einer kommunalen Anlaufstelle für Integration entsprechend dem vorgelegten Entwurf zu genehmigen.
- der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft das Bedauern der Stadt mitzuteilen, dass dieser Vertrag nur für ein Jahr abgeschlossen wird und somit der Integrationsbeauftragten kein positiveres Zeichen in Bezug auf die Sicherheit ihres Arbeitsplatzes gegeben werden kann.

6) Einkaufszentralen: Anschluss an die "Centrale des marchés"

DER STADTRAT,

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;
Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2013 über die Begründung, die Unterrichtung und die Rechtsmittel im Bereich der öffentlichen Aufträge, bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und der Konzessionen, und spätere Änderungen;



Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge und späteren Änderungen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge, und späteren Abänderungen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere Artikel 90, 1, und späteren Änderungen;

In Anbetracht, dass Einkaufszentralen öffentlicher Einrichtungen zum einen vorteilhaftere Preise bieten als der freie Markt und zum anderen bereits den o.a. Bestimmungen zur Vergabe öffentlicher Aufträge Genüge getan wurde, so dass die Notwendigkeit der öffentlichen Ausschreibung bei Ankauf über diese Einkaufszentralen entfällt;

In Anbetracht, dass die "Centrale des Marchés", eine VoG mit über 550 Mitgliedern, darunter 81 ÖSHZ und 106 Gemeinden, die Behörden bei verschiedenen Einkaufsbedarfen unterstützt;

In Anbetracht, dass sie eine Einkaufsgemeinschaft für öffentliche Auftraggeber ist, deren Ziel es ist, die Mitglieder bei der Umsetzung der Gesetzgebung zu den öffentlichen Aufträgen zu entlasten;

In Anbetracht, dass sie folgende Unterstützungen bietet:

- Bereitstellung von Rahmenverträgen
- Austausch von Fachwissen
- Informationsmaterial und Schulungen;

In Anbetracht, dass die Mitgliedschaft völlig kostenlos ist: es gibt keine Beteiligung, keine jährlichen Beiträge und die Mitglieder entscheiden frei, ob Sie an einer laufenden Ausschreibung teilnehmen oder nicht;

In Anbetracht, dass jede Organisation, die der Gesetzgebung über öffentliche Aufträge unterliegt, Mitglied werden kann, der Beitritt durch Ausfüllen und Einsenden des Beitrittsprotokolls erfolgt und die Rahmenverträge nach Genehmigung durch den Verwaltungsrat genutzt werden können;

In Anbetracht, dass sich die VoG über „Verwaltungskosten“ finanziert, die in den Lieferantenpreisen enthalten sind und somit die Mitglieder keine Rechnung von der Centrale des marchés, sondern nur vom Lieferanten erhalten;

In Anbetracht, dass die Mitglieder Zugriff auf alle laufenden Rahmenverträge haben und auch die Berichterstattung an das föderale Meldesystem von der Einkaufszentrale übernommen wird;

In Anbetracht, dass die Einkaufszentrale selbst ein öffentlicher Auftraggeber ist und die Anforderungen des belgischen Gesetzes über öffentliche Aufträge erfüllt;



In Anbetracht, dass sie zurzeit u.a. Rahmenverträge in folgenden Bereichen anbietet:

- Reinigung und Reinigungsmaterial
- Büro- und IT-Material
- Büro- und Schulmöbel
- Postdienste
- Fahrradleasing
- Kauf/ Leasing von Lebensmittel- und Getränkeautomaten, inkl. Wasserspender
- Messung von Gebäudezuständen
- Ladeinfrastruktur für Fahrzeuge

In Anbetracht, dass es sich empfiehlt, möglichst vielen Einkaufszentralen angeschlossen zu sein, um Einsicht in die Preislisten der dort angebotenen Materialien zu erhalten;

In Anbetracht, dass die Erfahrungen mit solchen Einkaufszentralen bisher durchaus positiv waren;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss,

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

sich der Einkaufszentrale "Centrale des Marchés" anzuschließen und die entsprechende Beitrittsanfrage zu stellen.

7) Hochstraße (Walhorner Feld - Merolser Straße) und Merolser Straße (Hochstraße - Aachener Straße): Anpassung der Ergänzungsverordnung vom 14. Dezember 1987 betreffend die Einschränkung des Durchfahrtsverkehrs

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr;

Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden;

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen;



Aufgrund des Gemeindedekretes;

In Erwägung, dass in der Hochstraße, zwischen der Kreuzung mit dem Walhorner Feld und der Kreuzung mit der Merolser-Straße (Brigida-Kapelle), sowie in der Merolser Straße, zwischen der Kreuzung mit der Hochstraße und der Kreuzung mit der Aachener Straße, aufgrund der Ergänzungsverordnung vom 14. Dezember 1987 (Nummer 149) jeglicher Durchgangsverkehr mit Ausnahme des Anliegerverkehrs und des Verkehrs der landwirtschaftlichen Fahrzeuge in beiden Richtungen untersagt ist;

In Erwägung, dass dies bedeutet, dass in der Theorie nur Anwohner mit einer entsprechenden Karte oder landwirtschaftliche Fahrzeuge diese Straßen befahren dürfen;

In Erwägung, dass nicht mal Fahrradfahrer diese Straße nutzen dürfen;

In Erwägung, dass von der Polizei empfohlen wird, die Einschränkung der Durchfahrt anzupassen und diese für den Ortsverkehr sowie die landwirtschaftlichen Fahrzeuge zu genehmigen;

In Erwägung, dass mit dieser Anpassung die Durchfahrt für Anwohner, und Personen, die diese Anwohner besuchen oder von dort wegfahren, einschließlich Lieferfahrzeuge, Fahrzeuge des öffentlichen Nahverkehrs, Fahrzeuge von Wartungs- und Überwachungsdiensten (wenn die Art ihres Einsatzes dies rechtfertigt), Vorfahrtsfahrzeuge (Polizei, Krankenwagen, Feuerwehr, ...) sowie Radfahrer und Reiter erlaubt wäre;

In Erwägung, dass es sich daher empfiehlt, die Ergänzungsverordnung vom 14. Dezember 1987 anzupassen;

In Erwartung des günstigen Gutachtens des zuständigen Beamten beim Öffentlichen Dienst der Wallonie;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss;

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

- die Anpassung der Ergänzungsverordnung vom 14. Dezember 1987 betreffend die Einschränkung des Durchgangsverkehrs in der Hochstraße, zwischen der Kreuzung mit dem Walhorner Feld und der Kreuzung mit der Merolser-Straße (Brigida-Kapelle), sowie in der Merolser Straße, zwischen der Kreuzung mit der Hochstraße und der Kreuzung mit der Aachener Straße, zu genehmigen, sodass die Durchfahrt des Ortsverkehrs und der landwirtschaftlichen Fahrzeuge gestattet ist;



- die städtische Verkehrsordnung unter Anwendung folgender Artikel entsprechend anzupassen:

Artikel 1:

In der Hochstraße, zwischen der Kreuzung mit dem Walhorer Feld und der Kreuzung mit der Merolser-Straße (Brigida-Kapelle), sowie in der Merolser Straße, zwischen der Kreuzung mit der Hochstraße und der Kreuzung mit der Aachener Straße, wird jeglicher Durchgangsverkehr untersagt, mit Ausnahme des Ortsverkehrs und des Verkehrs der landwirtschaftlichen Fahrzeuge.

Artikel 2:

Diese Maßnahme wird konkretisiert durch die Anpassung der Zusatzschilder unter den bereits bestehenden C3 Schildern mit dem Text „Außer Ortsverkehr und landwirtschaftliche Fahrzeuge – sauf circulation locale et véhicules agricoles“ an den in Frage kommenden Stellen gemäß Artikel 68 des K.E. vom 01.12.1975 betreffend die Allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege.

Artikel 3:

Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Behörde des Öffentlichen Dienstes der Wallonie zur Genehmigung unterbreitet

Artikel 4:

Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Gemeindedekretes veröffentlicht.

8) Siedlung Robert-Wetzlar-Straße, Theodor-Mooren-Straße und August-Tonnar-Straße: Anpassung der Ergänzungsverordnung vom 25. Oktober 1979 betreffend die Einschränkung des Durchgangsverkehrs

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr;

Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden;

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen;

Aufgrund des Gemeindedekretes;

In Erwägung, dass in der Siedlung Robert-Wetzlar-Straße, Theodor-Mooren-Straße und August-Tonnar-Straße aufgrund der Ergänzungsverordnung vom



25. Oktober 1979 (Nummer 85) jeglicher Durchgangsverkehr mit Ausnahme des Anliegerverkehrs in beiden Richtungen untersagt ist;
In Erwägung, dass dies bedeutet, dass in der Theorie nur Anwohner mit einer entsprechenden Karte diese Straßen befahren dürfen;
In Erwägung, dass nicht mal Fahrradfahrer diese Straße nutzen dürfen;
In Erwägung, dass von der Polizei empfohlen wird, die Einschränkung der Durchfahrt anzupassen und diese für den Ortsverkehr zu genehmigen;
In Erwägung, dass mit dieser Anpassung die Durchfahrt für Anwohner und Personen, die diese Anwohner besuchen oder von dort wegfahren, einschließlich Lieferfahrzeuge, Fahrzeuge des öffentlichen Nahverkehrs, Fahrzeuge von Wartungs- und Überwachungsdiensten (wenn die Art ihres Einsatzes dies rechtfertigt), Vorfahrtsfahrzeuge (Polizei, Krankenwagen, Feuerwehr, ...) sowie Radfahrer und Reiter erlaubt wäre;
In Erwägung, dass es sich daher empfiehlt, die Ergänzungsverordnung vom 25. Oktober 1979 anzupassen;
In Erwartung des günstigen Gutachtens des zuständigen Beamten beim Öffentlichen Dienst der Wallonie;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss;

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

- die Anpassung der Ergänzungsverordnung vom 25. Oktober 1979 betreffend die Einschränkung des Durchgangsverkehrs in der Siedlung Robert-Wetzlar-Straße, Theodor-Mooren-Straße und August-Tonnar-Straße zu genehmigen, sodass die Durchfahrt des Ortsverkehrs gestattet ist;
- die städtische Verkehrsordnung unter Anwendung folgender Artikel entsprechend anzupassen:

Artikel 1:

In der Siedlung Robert-Wetzlar-Straße, Theodor-Mooren-Straße und August-Tonnar-Straße wird jeglicher Durchgangsverkehr untersagt, mit Ausnahme des Ortsverkehrs.

Artikel 2:

Diese Maßnahme wird konkretisiert durch die Anpassung der Zusatzschilder unter den bereits bestehenden C3 Schildern mit dem Text „Außer Ortsverkehr – sauf circulation locale“ an den in Frage kommenden Stellen gemäß Artikel 68 des K.E. vom 01.12.1975 betreffend die Allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege.



Artikel 3:

Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Behörde des Öffentlichen Dienstes der Wallonie zur Genehmigung unterbreitet

Artikel 4:

Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Gemeindedekretes veröffentlicht.

9) Im Obachtal: Anpassung der Ergänzungsverordnung vom 08. Oktober 1990 betreffend die Einschränkung des Durchgangsverkehrs

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr;

Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden;

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen;

Aufgrund des Gemeindedekretes;

In Erwägung, dass in der Straße Im Obachtal aufgrund der Ergänzungsverordnung vom 08. Oktober 1990 (Nummer 175) jeglicher Durchgangsverkehr mit Ausnahme des Anliegerverkehrs in beiden Richtungen untersagt ist;

In Erwägung, dass dies bedeutet, dass in der Theorie nur Anwohner mit einer entsprechenden Karte diese Straßen befahren dürfen;

In Erwägung, dass nicht mal Fahrradfahrer diese Straße nutzen dürfen;

In Erwägung, dass von der Polizei empfohlen wird, die Einschränkung der Durchfahrt anzupassen und diese für den Ortsverkehr zu genehmigen;

In Erwägung, dass mit dieser Anpassung die Durchfahrt für Anwohner und Personen, die diese Anwohner besuchen oder von dort wegfahren, einschließlich Lieferfahrzeuge, Fahrzeuge des öffentlichen Nahverkehrs, Fahrzeuge von Wartungs- und Überwachungsdiensten (wenn die Art ihres Einsatzes dies rechtfertigt), Vorfahrtsfahrzeuge (Polizei, Krankenwagen, Feuerwehr, ...) sowie Radfahrer und Reiter erlaubt wäre;

In Erwägung, dass es sich daher empfiehlt, die Ergänzungsverordnung vom 08. Oktober 1990 anzupassen;

In Erwartung des günstigen Gutachtens des zuständigen Beamten beim Öffentlichen Dienst der Wallonie



Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss;

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

- die Anpassung der Ergänzungsverordnung vom 08. Oktober 1990 betreffend die Einschränkung des Durchgangsverkehrs in der Straße Im Obachtal zu genehmigen, sodass die Durchfahrt des Ortsverkehrs gestattet ist;
- die städtische Verkehrsordnung unter Anwendung folgender Artikel entsprechend anzupassen:

Artikel 1:

In der Straße Im Obachtal wird jeglicher Durchgangsverkehr untersagt, mit Ausnahme des Ortsverkehrs.

Artikel 2:

Diese Maßnahme wird konkretisiert durch die Anpassung der Zusatzschilder unter den bereits bestehenden C3 Schildern mit dem Text „Außer Ortsverkehr – sauf circulation locale“ an den in Frage kommenden Stellen gemäß Artikel 68 des K.E. vom 01.12.1975 betreffend die Allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege.

Artikel 3:

Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Behörde des Öffentlichen Dienstes der Wallonie zur Genehmigung unterbreitet

Artikel 4:

Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Gemeindedekretes veröffentlicht.

10) Schöne Aussicht: Anpassung der Ergänzungsverordnung vom 02. September 2002 betreffend die Einschränkung des Durchgangsverkehrs

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr;

Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden;



Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen;

Aufgrund des Gemeindedekretes;

In Erwägung, dass in der Straße Schöne Aussicht aufgrund der Ergänzungsverordnung vom 02. September 2002 (Nummer 269) jeglicher Durchgangsverkehr mit Ausnahme des Anliegerverkehrs in beiden Richtungen untersagt ist;

In Erwägung, dass dies bedeutet, dass in der Theorie nur Anwohner mit einer entsprechenden Karte diese Straßen befahren dürfen;

In Erwägung, dass nicht mal Fahrradfahrer diese Straße nutzen dürfen;

In Erwägung, dass von der Polizei empfohlen wird, die Einschränkung der Durchfahrt anzupassen und diese für den Ortsverkehr zu genehmigen;

In Erwägung, dass mit dieser Anpassung die Durchfahrt für Anwohner und Personen, die diese Anwohner besuchen oder von dort wegfahren, einschließlich Lieferfahrzeuge, Fahrzeuge des öffentlichen Nahverkehrs, Fahrzeuge von Wartungs- und Überwachungsdiensten (wenn die Art ihres Einsatzes dies rechtfertigt), Vorfahrtsfahrzeuge (Polizei, Krankenwagen, Feuerwehr, ...) sowie Radfahrer und Reiter erlaubt wäre;

In Erwägung, dass es sich daher empfiehlt, die Ergänzungsverordnung vom 02. September 2002 anzupassen;

In Erwartung des günstigen Gutachtens des zuständigen Beamten beim Öffentlichen Dienst der Wallonie

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss;

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

- die Anpassung der Ergänzungsverordnung vom 02. September 2002 betreffend die Einschränkung des Durchgangsverkehrs in der Straße Schöne Aussicht zu genehmigen, sodass die Durchfahrt des Ortsverkehrs gestattet ist;
- die städtische Verkehrsordnung unter Anwendung folgender Artikel entsprechend anzupassen:

Artikel 1:

In der Straße Schöne Aussicht wird jeglicher Durchgangsverkehr untersagt, mit Ausnahme des Ortsverkehrs.

Artikel 2:

Diese Maßnahme wird konkretisiert durch die Anpassung der Zusatzschilder unter den bereits bestehenden C3 Schildern mit dem Text „Außer Ortsverkehr



– sauf circulation locale“ an den in Frage kommenden Stellen gemäß Artikel 68 des K.E. vom 01.12.1975 betreffend die Allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege.

Artikel 3:

Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Behörde des Öffentlichen Dienstes der Wallonie zur Genehmigung unterbreitet

Artikel 4:

Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Gemeindedekretes veröffentlicht.

11) Stockem: Anpassung der Ergänzungsverordnung vom 28. Juni 2021 betreffend die Einschränkung des Durchgangsverkehrs

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr;

Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden;

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen;

Aufgrund des Gemeindedekretes;

In Erwägung, dass in der Straße Stockem, im Bereich zwischen der Kapelle und der Vervierser Straße, aufgrund der Ergänzungsverordnung vom 28. Juni 2021 jeglicher Durchgangsverkehr mit Ausnahme des Anliegerverkehrs in beiden Richtungen untersagt ist;

In Erwägung, dass dies bedeutet, dass in der Theorie nur Anwohner mit einer entsprechenden Karte diese Straßen befahren dürfen;

In Erwägung, dass nicht mal Fahrradfahrer diese Straße nutzen dürfen;

In Erwägung, dass von der Polizei empfohlen wird, die Einschränkung der Durchfahrt anzupassen und diese für den Ortsverkehr zu genehmigen;

In Erwägung, dass mit dieser Anpassung die Durchfahrt für Anwohner und Personen, die diese Anwohner besuchen oder von dort wegfahren, einschließlich Lieferfahrzeuge, Fahrzeuge des öffentlichen Nahverkehrs, Fahrzeuge von Wartungs- und Überwachungsdiensten (wenn die Art ihres Einsatzes dies rechtfertigt), Vorfahrtsfahrzeuge (Polizei, Krankenwagen, Feuerwehr, ...) sowie Radfahrer und Reiter erlaubt wäre;



In Erwägung, dass es sich daher empfiehlt, die Ergänzungsverordnung vom 28. Juni 2021 anzupassen;

In Erwartung des günstigen Gutachtens des zuständigen Beamten beim Öffentlichen Dienst der Wallonie;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss;

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

- die Anpassung der Ergänzungsverordnung vom 28. Juni 2021 betreffend die Einschränkung des Durchgangsverkehrs in der Straße Stockem, im Bereich zwischen der Kapelle und der Vervierser Straße, zu genehmigen, sodass die Durchfahrt des Ortsverkehrs gestattet ist;
- die städtische Verkehrsordnung unter Anwendung folgender Artikel entsprechend anzupassen:

Artikel 1:

In der Straße Stockem, zwischen der Kapelle und der Vervierser Straße, wird jeglicher Durchgangsverkehr untersagt, mit Ausnahme des Ortsverkehrs.

Artikel 2:

Diese Maßnahme wird konkretisiert durch die Anpassung der Zusatzschilder unter den bereits bestehenden C3 Schildern mit dem Text „Außer Ortsverkehr – sauf circulation locale“ an den in Frage kommenden Stellen gemäß Artikel 68 des K.E. vom 01.12.1975 betreffend die Allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege.

Artikel 3:

Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Behörde des Öffentlichen Dienstes der Wallonie zur Genehmigung unterbreitet

Artikel 4:

Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Gemeindedekretes veröffentlicht.

12) Brackvenn: Anpassung der Ergänzungsverordnung vom 18. Dezember 2023 betreffend die Einrichtung einer 30KM/H-Zone in der Simarstraße zwecks Erweiterung der 30KM/H-Zone bis zur Kreuzung Brackvenn/Nöretherstraße

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr;



Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden;

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen;

Aufgrund des Gemeindedekretes;

In Erwägung, dass vorgeschlagen wurde, die 30er-Zone Simarstraße bis zum Ende der Straße Brackvenn zu erweitern;

In Erwägung, dass es sich daher empfiehlt, die Ergänzungsverordnung vom 18. Dezember 2023 betreffend die Einrichtung einer beschränkten Einbahnstraße sowie die Einrichtung eines markierten Fahrradweges auf der Seite der ungeraden Hausnummern zwischen Kreuzung Birkenweg und Favrunpark und die Einrichtung einer 30 Km/H-Zone in der Simarstraße (PIWACY Oberstadt – East Belgium Park) anzupassen;

Nach Kenntnisnahme des günstigen Gutachtens des zuständigen Beamten beim Öffentlichen Dienst der Wallonie

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss;

Nach Anhörung von **Ratsmitglied Daniel Offermann (Ecolo)**:

Grundsätzlich finden wir die Maßnahme gut und sinnvoll. Wir stellen uns aber die Frage: Warum nur hier und nicht auch Favrunpark?

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

- die Erweiterung der 30 Km/H-Zone Simarstraße bis zum Ende der Straße Brackvenn zu genehmigen,
- die Ergänzungsverordnung vom 18. Dezember 2023 betreffend die Einrichtung einer beschränkten Einbahnstraße sowie die Einrichtung eines markierten Fahrradweges auf der Seite der ungeraden Hausnummern zwischen Kreuzung Birkenweg und Favrunpark und die Einrichtung einer 30 Km/H-Zone in der Simarstraße (PIWACY Oberstadt – East Belgium Park) abzuändern
- und die städtische Verkehrsordnung unter Anwendung folgender Artikel entsprechend anzupassen:

Artikel 1:

Die bestehende 30KM/H-Zone Simarstraße wird erweitert bis zum Ende der Straße Brackvenn.



Artikel 2:

Diese Maßnahme wird konkretisiert durch das Aufstellen der Verkehrsschilder vom Typ F4a und F4b gemäß Artikel 71 des K.E. vom 01.12.1975 betreffend die Allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege.

Artikel 3:

Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Behörde des Öffentlichen Dienstes der Wallonie zur Genehmigung unterbreitet

Artikel 4:

Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Gemeindedekretes veröffentlicht.

13) Parkplatz Bergstraße: Anpassung der Ergänzungsverordnung vom 10. Oktober 2006 betreffend die Einrichtung einer 30KM/H-Zone im Bereich Pavestraße und Hufengasse zwecks Erweiterung der 30KM/H-Zone über den Parkplatz Bergstraße bis hin zur Begegnungszone Bergstraße

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr;

Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden;

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen;

Aufgrund des Gemeindedekretes;

In Erwägung, dass die im Stadtrat vom 27. Januar 2025 beschlossene Genehmigung der Ergänzungsverordnung betreffend die Einrichtung einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30Km/H im Bereich des Parkplatzes Bergstraße durch den öffentlichen Dienst der Wallonie abgelehnt wurde;

In Erwägung, dass vorgeschlagen wurde, die 30er-Zone Hufengasse über das Gelände des Parkplatzes zu erweitern;

In Erwägung, dass es sich daher empfiehlt, die Ergänzungsverordnung vom 10. Oktober 2006 betreffend die Einrichtung einer 30 Km/H-Zone im Bereich Pavestraße und Hufengasse anzupassen;

Nach Kenntnisnahme des günstigen Gutachtens des zuständigen Beamten beim Öffentlichen Dienst der Wallonie



Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss;

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

- die Erweiterung der 30 Km/H-Zone Hufengasse über das Gelände des Parkplatzes Bergstraße, das heißt bis zum Übergang in die Begegnungszone zu genehmigen,
- die Ergänzungsverordnung vom 10. Oktober 2006 betreffend die Einrichtung der 30 Km/H-Zone im Bereich Paveestraße und Hufengasse abzuändern
- und die städtische Verkehrsordnung unter Anwendung folgender Artikel entsprechend anzupassen:

Artikel 1:

Die bestehende 30Km/H-Zone Hufengasse wird erweitert bis zum Ende der Parkplatzes Bergstraße, am Beginn der Begegnungszone.

Artikel 2:

Diese Maßnahme wird konkretisiert durch das Aufstellen der Verkehrsschilder vom Typ F4a und F4b gemäß Artikel 71 des K.E. vom 01.12.1975 betreffend die Allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege.

Artikel 3:

Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Behörde des Öffentlichen Dienstes der Wallonie zur Genehmigung unterbreitet

Artikel 4:

Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Gemeindedekretes veröffentlicht.

14) Aufhebung der 30KM/H-Zone im Heidberg: Anpassung der Ergänzungsverordnung vom 19. Mai 2003 betreffend die Einrichtung von 30 KM/H-Zonen vor den Schulen an Gemeindestraßen

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr;
Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege;



Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden;

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen;

Aufgrund des Gemeindedekretes;

In Erwägung, dass der Stadtrat in seiner Sitzung vom 19. Mai 2023 die Ergänzungsverordnung betreffend die Einrichtung von 30km/h Zonen in Schulumgebung auf den Gemeindestraßen genehmigt hat;

In Erwägung, dass der Stadtrat in seiner Sitzung vom 26. Juni 2023 Ergänzungsverordnung betreffend die Einrichtung einer Fahrradzone im Heidberg (von Heidgasse bis Nispert) genehmigt hat;

In Erwägung, dass die Fahrradzone einschränkender ist als die 30 Km/h-Zone (Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30Km/h, Fahrradüberholverbot, ...);

In Erwartung des günstigen Gutachtens des zuständigen Beamten beim Öffentlichen Dienst der Wallonie;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss;

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

die Abänderung der Ergänzungsverordnung vom 19. Mai 2003 wie folgt zu genehmigen:

- die 30er-Zone im Heidberg wird ersatzlos gestrichen und die städtische Verkehrsordnung unter Anwendung folgender Artikel entsprechend anzupassen:

Artikel 1:

Die Ergänzungsverordnung vom 19. Mai 2003 wird abgeändert.

Artikel 2:

Die Verkehrsschilder des Typs F4a und F4b werden entfernt bzw. an die entsprechenden Stellen versetzt.

Artikel 3:

Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Behörde des Öffentlichen Dienstes der Wallonie zur Genehmigung unterbreitet.

Artikel 4:

Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Gemeindedekretes veröffentlicht.



15) Aufhebung der 30KM/H-Zone in der Schulstraße: Anpassung der Ergänzungsverordnung vom 19. Mai 2003 betreffend die Einrichtung von 30 KM/H-Zonen vor den Schulen an Gemeindestraßen

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr;
Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege;
Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden;
Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen;
Aufgrund des Gemeindedekretes;
In Erwägung, dass der Stadtrat in seiner Sitzung vom 19. Mai 2023 die Ergänzungsverordnung betreffend die Einrichtung von 30km/h Zonen in Schulumgebung auf den Gemeindestraßen genehmigt hat;
In Erwägung, dass der Stadtrat in seiner Sitzung vom 29. Januar 2024 die Ergänzungsverordnung betreffend die Einrichtung einer Fahrradzone in der Schulstraße (zwischen der Begegnungszone und der Kreuzung mit der Hisselgasse sowie zwischen der Kreuzung mit der Hisselgasse und der Kreuzung mit dem Kaperberg/Werthplatz) genehmigt hat;
In Erwägung, dass die Fahrradzone einschränkender ist als die 30 KM/H-Zone (Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30km/h, Fahrradüberholverbot, ...);
In Erwartung des günstigen Gutachtens des zuständigen Beamten beim Öffentlichen Dienst der Wallonie;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss;
Nach Anhörung von **Ratsmitglied Anne-Marie Jouck (Ecolo)**:
"Wie auch bereits im letzten Stadtrat angemerkt, verstehen wir diesen Beschluss. Wir haben jedoch nicht den Eindruck, dass alle Verkehrsteilnehmer wissen, dass in einer Fahrradstraße die Geschwindigkeitsbegrenzung bei 30 km/h liegt. Daher ist unsere Frage auch diesmal, wie dies kommuniziert wird und ob die Schilder mit der Geschwindigkeitsbegrenzung trotzdem stehen bleiben? Es geht nicht nur um hiesige Fahrer, die durch die Zeitschrift "Eupen erleben" informiert werden können, sondern auch um Verkehrsteilnehmer, die nicht aus Eupen kommen und durch die Straßen fahren. "



b e s c h l i e ß t
einstimmig,

die Abänderung der Ergänzungsverordnung vom 19. Mai 2003 wie folgt zu genehmigen:

- die 30er-Zone in der Schulstraße wird ersatzlos gestrichen; die 30er Zone im Bereich Hisselgasse/Vossengasse bleibt bestehen

und die städtische Verkehrsordnung unter Anwendung folgender Artikel entsprechend anzupassen:

Artikel 1:

Die Ergänzungsverordnung vom 19. Mai 2003 wird abgeändert.

Artikel 2:

Die Verkehrsschilder des Typs F4a und F4b werden entfernt bzw. an die entsprechenden Stellen versetzt.

Artikel 3:

Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Behörde des Öffentlichen Dienstes der Wallonie zur Genehmigung unterbreitet.

Artikel 4:

Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Gemeindedekretes veröffentlicht.

16) Simarstraße: Genehmigung der Ergänzungsverordnung betreffend die Einrichtung eines Behindertenparkplatzes vor dem Anwesen Simarstraße 41

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr;

Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden;

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen;

Aufgrund des Gemeindedekretes;

In Erwägung, dass der Anwohner des Hauses Simarstraße 45 um Einrichtung eines Behindertenparkplatzes in der Nähe seines Anwesens bittet;



In Erwägung, dass alle notwendigen Unterlagen eingereicht worden sind und die Antragstellerin den Bedingungen des Öffentlichen Dienstes der Wallonie zur Einrichtung eines Behindertenparkplatzes entspricht;

In Erwartung des günstigen Gutachtens des zuständigen Beamten beim Öffentlichen Dienst der Wallonie;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss;

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

die Einrichtung eines Behindertenparkplatzes vor dem Anwesen Simarstraße 41, zu genehmigen und die städtische Verkehrsordnung unter Anwendung folgender Artikel entsprechend anzupassen:

Artikel 1:

In der Simarstraße, vor dem Anwesen Nr. 41, wird ein Behindertenparkplatz eingerichtet.

Artikel 2:

Diese Maßnahme wird konkretisiert durch eine vorschriftsmäßige Straßenmarkierung sowie durch das Aufstellen der Verkehrsschilder vom Typ E9a, ergänzt durch das vorschriftsmäßige Zusatzschild mit dem internationalen Symbol für Personen mit Behinderung, gemäß Artikel 70.3 und Artikel 77.5 des K.E. vom 01.12.1975 betreffend die Allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege.

Artikel 3:

Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Behörde des Öffentlichen Dienstes der Wallonie zur Genehmigung unterbreitet

Artikel 4:

Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Gemeindedekretes veröffentlicht.

**17) Kehrweg: Genehmigung der Ergänzungsverordnung
betreffend die Markierung von 2 Fußgängerüberwegen**

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr;

Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege;



Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden;

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen;

Aufgrund des Gemeindedekretes;

In Erwägung, dass im Bereich Eichenberg/Kehrweg ein Bürgersteig eingerichtet wurde;

In Erwägung, dass an folgenden Stellen im Kehrweg Fußgängerüberwege markiert wurden:

- auf Höhe der Kreuzung mit der Einfahrt zum BRF;
- auf Höhe der Kreuzung mit dem Eichenberg;

In Erwartung des günstigen Gutachtens des zuständigen Beamten beim Öffentlichen Dienst der Wallonie;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss;

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

- die Markierung von Fußgängerüberwegen an folgenden Stellen im Kehrweg zu genehmigen:
 - auf Höhe der Kreuzung mit der Einfahrt zum BRF;
 - auf Höhe der Kreuzung mit dem Eichenberg;
- die städtische Verkehrsordnung unter Anwendung folgender Artikel entsprechend anzupassen:

Artikel 1a:

Im Kehrweg, auf Höhe der Kreuzung mit der Einfahrt zum Belgischen Rundfunk, wird ein Fußgängerüberweg markiert.

Artikel 1b:

Im Kehrweg, auf Höhe der Kreuzung mit dem Eichenberg, wird ein Fußgängerüberweg markiert.

Artikel 2:

Diese Maßnahme wird konkretisiert durch eine vorschriftsmäßige Straßenmarkierung an den dafür vorgesehenen Stellen, gemäß Artikel 76.3 des K.E. vom 01. Dezember 1975 betreffend die Allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege.

Artikel 3:

Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Behörde des Öffentlichen Dienstes der Wallonie zur Genehmigung unterbreitet.



Artikel 4:

Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Gemeindedekretes veröffentlicht.

18) Brunnen Temsepark: Genehmigung des Lastenheftes und des Vergabeverfahrens

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 151;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2013 über die Begründung, die Unterrichtung und die Rechtsmittel im Bereich der öffentlichen Aufträge, bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und der Konzessionen, und spätere Änderungen;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge und insbesondere des Artikels 42 § 1, Punkt 1a, (die zu genehmigende Ausgabe ohne MwSt. erreicht nicht den Schwellenwert von 143.000 €), und späteren Änderungen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge, und späteren Abänderungen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere Artikel 90, 1, und späteren Änderungen;

In Erwägung, dass Teilbereiche des Temsepark in der Unterstadt durch die schweren Überschwemmungen im Juli 2021 stark in Mitleidenschaft gezogen wurden und hiervon auch die bestehende Brunnenanlage betroffen ist;

In Erwägung, dass für die entsprechende Neugestaltung eine Architektenmission ausgeschrieben und in der Folge der regionale Architekt S. Borch, Auf'm Rain 29 in 4700 Eupen am 17. Januar 2024 entsprechend beauftragt wurde;

In Erwägung, dass ein erstes Planungsergebnis komplett verworfen wurde und nach Abstimmung mit dem Viertelkomitee Unterstadt im März 2025 ein Neustart der Planungen stattfand;

In Erwägung, dass nach Vorstellung und Annahme des Vorprojektes durch das vorgenannte Komitee das entsprechende Projekt erstellt wurde;

Nach Kenntnisnahme des durch den Architekten S. Borch aus Eupen ausgearbeiteten Projektes, das die Gestaltung des Brunnens sowie des direkten Umfeldes vorsieht;



In Erwägung, dass folgende Elemente hierbei eingeflossen sind: Neugestaltung des Brunnens bzw. Schaffung eines zentralen Wasserspiels mit Fontänen, Schaffung von Rasen- bzw. Pflanzhügeln in Anlehnung an die Vennlandschaft, Installation einer Sitzbank in Form eines Halbkreises am Wasserspiel, Pflanzen eines Baumes unmittelbar neben dem Wasserspiel nebst Sitzbank um den Stamm herum, Integration von Sitz- und Liegeflächen in die Hügel, Installation einer modernen Wassertechnik, Gestaltung der Zuwegungen, wobei die Treppe vom Park zur Bushaltestelle hin einbezogen wird;

Nach Kenntnisnahme der durch vorgenannten Architekten erstellten Gesamtkostenschätzung, die sich auf insgesamt 160.000 €, einschl. MwSt. beläuft;

In Erwägung, dass die vorgenannte Ausgabe mit der Haushaltsanweisung OB20 PR42 EWK 74.22 des Haushaltsplanes 2026 bestritten wird;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss;

Nach Anhörung von

Ratsmitglied Philippe Klein (OBL):

"Das Hochwasser im Juli 2021 hat auch im Temsepark deutliche Spuren hinterlassen, unter anderem an der Brunnenanlage. Es ist daher richtig und notwendig, diesen Ort nun neu zu gestalten und damit einen wichtigen öffentlichen Aufenthaltsraum wieder aufzuwerten. Die Finanzierung erfolgen über Mittel aus dem Hochwasserfonds, verschönert die Unterstadt und belasten den Haushalt nicht zusätzlich.

Besonders positiv hervorzuheben ist, dass das Projekt in enger Zusammenarbeit mit dem Viertelkomitee entwickelt wurde. Diese Bürgernähe, in der Projektplanung, die wir als besonders wichtig und gelungen erachten, trägt zu einer nachhaltigen Nutzung des öffentlichen Raums bei. Mit dem ebenerdigen Wasserspiel, den Sitzmöglichkeiten und der grünen Gestaltung entsteht ein attraktiver Ort zum Verweilen für alle Generationen. Nach dem Scheiblerplatz erhält die Stadt mit dem Temsepark einen weiteren hochwertigen und lebendigen Treffpunkt."

Nach Anhörung folgender Wortmeldungen:

Ratsmitglied Simen Van Meensel (CSP):

"Das Projekt hat insgesamt zwar länger gedauert als ursprünglich geplant, aber es war jedoch sehr wichtig, dass die relevanten Akteure von Anfang an mit ins Boot genommen wurden. So war beispielsweise die VoG "Unterstadt – ein starkes Viertel" sehr engagiert in diesen Prozess eingebunden und hat konstruktiv an der Ausgestaltung mitgewirkt.

Gerade bei der konkreten Gestaltung des Brunnens hat man sich bewusst mehr Zeit genommen. Ziel war es, eine sichere und nachhaltige Lösung zu



finden und insbesondere Probleme wie stehendes Wasser zu vermeiden, um Unfälle, wie sie in der Vergangenheit leider vorgekommen sind, in Zukunft zu vermeiden.

Mit der Fertigstellung des Brunnens kann nun auch der Park als Ganzes abgeschlossen werden. Es entsteht ein attraktiver Wohlfühlort für die Bewohnerinnen und Bewohner der Unterstadt, der zugleich als sichtbares Aushängeschild für die gesamte Unterstadt als „starkes Viertel“ dient. Durch die prominente Lage am Kreisverkehr und dem Hotel Bosten hat der Ort nämlich eine hohe Sichtbarkeit.

Insgesamt fügt sich dieses Projekt als weiteres wichtiges Puzzlestück in die kontinuierliche Steigerung der Lebensqualität der Unterstädterinnen und Unterstädter ein und trägt zugleich maßgeblich zur allgemeinen Aufwertung der Unterstadt als Eupener Viertel bei."

Ratsmitglied Catherine Brüll (Ecolo):

"Wir freuen uns auch, dass das Projekt zumindest in der Planung beendet ist und die Mitgestaltenden mit dem Projekt zufrieden sind. Wir würden anregen, bei der Pflanzung des Baumes im Wasserspiel einen Schutz für die Baumwurzel mitzuplanen - zum Schutz des Baumes und der Leitungen des Wasserspieles. Denn auch wenn das Projekt aus dem Hochwasserfonds finanziert wird, wäre das rausgeschmissenes Geld und das wäre schade um das Wasserspiel und den Baum."

Ratsmitglied Patrick Scholl (SPplus):

"Wir finden das Projekt vom Brunnen Temsepark innovativ und einladend für Familien und insbesondere für Kinder, die in der warmen Jahreszeit in den Fontänen spielen und laufen können. Wir möchten nur darauf hinweisen, dass ein bodenebener Brunnen mit Fontänen einen besonderen Unterhalt verlangt. Besonders wenn die Blätter fallen oder Müll rumliegt und es keine Mauer gibt, die das Laub oder den Müll zurückhalten kann. Gibt es von Seiten des Bauhofes ein Unterhaltskonzept, das diese Tatsache berücksichtigt? Und wenn ja, wie würde das Konzept aussehen?"

**b e s c h l i e ß t
einstimmig,**

das durch den Architekten S. Borch aus Eupen erstellte Projekt betreffend die Gestaltung des Brunnens im Temsepark sowie des direkten Umfeldes, welches als Vergabeart gemäß 42 § 1, Punkt 1a des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung und eine Kostenschätzung in Höhe von 160.000 €, einschl. MwSt. vorsieht, zu genehmigen.



19) Hochstraße - Kanal- und Straßenneubau: Genehmigung des Projektes und Vergabeverfahrens

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 151;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2013 über die Begründung, die Unterrichtung und die Rechtsmittel im Bereich der öffentlichen Aufträge, bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und der Konzessionen, und spätere Änderungen;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge und insbesondere des Artikels 36 § 1 (die zu genehmigende Ausgabe ohne MwSt. erreicht den Schwellenwert von 143.000 €), und späteren Änderungen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge, und späteren Abänderungen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere Artikel 90, 1, und späteren Änderungen;

In Erwägung, dass das Ingenieurbüro H. Berg & Partner aus Eupen bereits im Jahr 2011 mit der Planung der Kanal- und Straßenbauarbeiten für das zwischen dem Garnstock und der Herbesthaler Straße gelegene Teilstück der Hochstraße beauftragt wurde;

In Erwägung, dass nach knapp 2 Jahren Planungszeit seinerzeit von der Stadt Eupen beschlossen wurde, die Planungen hinsichtlich der vorgenannten Arbeiten vorerst ruhen zu lassen und die Planung bzw. Ausführung der 3. Phase der Herbesthaler Straße prioritär zu behandeln;

In Erwägung, dass Ende des Jahres 2024 von Seiten der Stadt Eupen eine Wiederaufnahme des Projektes angestrebt und das Ingenieurbüro H. Berg & Partner kontaktiert wurde ein entsprechendes Zusatzangebot zu hinterlegen;

In Erwägung, dass die öffentliche Gesellschaft für Wasserbewirtschaftung SPGE im Vorfeld mitgeteilt hat, dass die finanziellen Mittel für den Kanalbau budgetär vorgesehen sind;

In Erwägung, dass das vorgenannte Büro in der Folge am 29. Oktober 2024 beauftragt wurde, die Planungen zur Erstellung des Projektes hinsichtlich des Kanal- und Straßenneubaus wiederaufzunehmen und voranzutreiben;

Nach Kenntnis des durch das Ingenieurbüro H. Berg & Partner, Schlüsselhof 21 in 4700 Eupen erstellten Projektes, der entsprechenden Kostenschätzung



sowie der diesbezüglichen Pläne hinsichtlich der Umsetzung des Kanal- und Straßenneubaus der Hochstraße im Teilstück zwischen dem Garnstock und der Herbsthaler Straße;

In Erwägung, dass das Projekt nach Abstimmung mit dem Technischen Dienst und dem Städtebau- und Umweltdienst das Verlegen eines neuen Mischwasserkanals DN300-DN500, den Einbau von entsprechenden Kontrollkammern, die Vorbereitung von neuen Hausanschlüssen bis zur Grundstücksgrenze hin, den Straßenneubau mit den entsprechenden Fundamenten sowie der Asphaltschicht, die Wiederherstellung von Gräben, die Einrichtung von Baumscheiben sowie die Herstellung eines naturbelassenen Fuß- und Fahrradweges vorsieht;

In Erwägung, dass das entsprechende Lastenheft wie folgt unterteilt ist:

- Teil 1 – Kanalarbeiten zu Lasten der SPGE
- Teil 2 – Straßenbauarbeiten zu Lasten der Stadt Eupen

In Erwägung, dass die öffentliche Gesellschaft für Wasserbewirtschaftung SPGE zwar der Bauherr dieses Vorhabens ist, die entsprechende Abwicklung allerdings dem zugelassenen Abwasserbehandlungsunternehmen AIDE übertragen wurde;

In Erwägung, dass sich die durch das Ingenieurbüro H. Berg & Partner erstellte Kostenschätzung für den städtischen Teil bzw. den Straßenneubau auf insgesamt 1.100.000 €, einschl. MwSt. beläuft;

In Erwägung, dass die Schätzung für den Teil der durch die SPGE zu übernehmenden Kanalarbeiten mit 1.180.807 €, einschl. MwSt. festgehalten wird;

In Erwägung, dass die Versorgergesellschaften ORES, SWDE und GOFiber ein gemeinsames, intern abgestimmtes Gesamtprojekt umsetzen, das in enger Abstimmung mit der Kanal- und Straßenbauplanung realisiert wird;

In Erwägung, dass parallel zu Vorgenanntem als Bestandteil einer separaten Ausschreibung (Dezember 2025) die sich in einem laut Gutachten schlechten Zustand befindenden Altbäume gefällt und Ersatzpflanzungen (Jahr 2027) ausgeführt werden;

In Erwägung, dass es das Ziel ist es eine ortsprägende Allee mit gesunden Straßenbäumen, einer geraden Alleelinie und beidseitigen Baumreihen zu schaffen, wobei das Thema Klimawandel hierbei besonders beachtet wird;

In Erwägung, dass die Eigentümer und Anwohner des Teilstückes der Hochstraße anlässlich einer entsprechenden Informationsversammlung am 26. November 2025 im Alten Schlachthof über die Gesamtmaßnahmen und die Details informiert wurden;

In Erwägung, dass die entsprechenden Ausgaben im Haushalt 2026 vorzusehen sind;



Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss;

Nach Anhörung folgender Wortmeldungen:

Ratsmitglied Patrick Scholl (SPplus):

"Wir stimmen dem Punkt nicht zu. Dieser Punkt ist unserer Ansicht nach nicht ausreichend durchdacht; offengebliebene Fragen bleiben bestehen.

Wir begrüßen grundsätzlich die Entscheidung, anstelle eines klassischen Bürgersteigs einen naturbelassenen Rad- und Fußgängerweg vorzusehen. Solche Lösungen können – richtig eingesetzt – einen Mehrwert in Bezug auf Nachhaltigkeit, Versickerung und Ortsbild bieten.

Da es sich um einen naturbelassenen Rad- und Fußgängerweg handelt und nicht um einen klassischen Bürgersteig, entstehen für die Anwohner keine Kosten – so im Finanzausschuss mitgeteilt.

Zum einen stellt sich uns jedoch die Frage, ob naturbelassene Lösungen künftig generell bevorzugt und einheitlich angewandt werden sollen, oder ob es sich hier um eine Einzelfallentscheidung handelt. Eine klare Linie ist notwendig, um Transparenz und Gleichbehandlung sicherzustellen.

Ansonsten wird es schwer nachvollziehbar, warum in einer Straße ein klassischer Bürgersteig entsteht, der vom Bürger bezahlt werden muss, und in einer anderen Straße keinerlei Kosten für die Anwohner anfallen.

Mit dieser Entscheidung wird faktisch ein Präzedenzfall geschaffen. Die Tragweite – insbesondere mit Blick auf zukünftige Projekte und die Auswirkungen auf den städtischen Haushalt – muss aus unserer Sicht neu bewertet und politisch eingeordnet werden. Ohne klare Kriterien besteht die Gefahr, dass vergleichbare Situationen künftig zu Diskussionen und Unverständnis führen.

Zudem soll eine Einbahnstraße in Richtung Vervierser Str. entstehen mit einer geplanten 30er-Zone und ein LKW-Verbot; der 30er-Zone und dem LKW-Verbot stimmen wir 100% zu, nur der Einbahnverkehr sollte nochmal neu geprüft werden, da die Hochstraße in der Vergangenheit auch als Durchfahrtsstraße gedient hat.

Ebenfalls die Anbringung einer Kamera ist wichtig und richtig. Uns fehlt hier nur der rote Faden im Vergleich zu anderen Verkehrskonzepten. Wir genehmigen die Änderungen am Durchgangsverkehr an anderen Stellen, die ebenfalls häufig als Abkürzung oder Umgehung genutzt werden und auf der Hochstraße soll eine Einbahnstraße eingerichtet werden."

Ratsmitglied Claudia Niessen (Ecolo):

"Das Projekt zum Ausbau der Hochstraße befindet sich seit Jahrzehnten in der Warteschleife und grundsätzlich ist es zu begrüßen, dass in den letzten Monaten Bewegung hineingekommen ist und die Planungen sich



konkretisieren. Das Vorgehen, das Projekt jedoch zunächst den Anwohnern und der Presse vorzustellen und erst anschließend den Stadtratsmitgliedern im Ausschuss, bleibt befremdlich und entspricht nicht den Grundsätzen einer transparenten Politik. Ungeachtet dessen möchten wir auf das nun vorliegende Projekt eingehen – denn viele Aspekte sind weder durchdacht noch zukunftstauglich.

Es fällt schwer, das zugrunde liegende Verkehrskonzept nachzuvollziehen: Die Straße soll wieder für den Durchgangsverkehr geöffnet werden, jedoch nur einspurig von der Herbesthaler Straße in Richtung Vervierser Straße. Damit erspart man vielen Autofahrern den Rückstau am Ende der Herbesthaler Straße Richtung Eupen und ermöglicht ihnen eine schnelle Fahrt in die Unterstadt oder Richtung Baelen. Vielleicht wählt das Gemeindegremium diese Lösung auch deshalb, weil es dem Bürgermeister offenbar nicht gelungen ist, durch einen „einfachen Griff zum Hörer“ mit der Nachbargemeinde Baelen konstruktiv über eine Umgehungsstraße zu sprechen.

Um die Anwohner zu beruhigen, werden gleichzeitig Schikanen, Verkehrshügel und eine ANPR-Kamera eingeplant, sodass die Hoffnung genährt wird, dass sich der Verkehr langsam – einspurig- durch die Straße bewegt. Dass der Gegenverkehr ausschließlich aus den ansässigen Anwohnern bestehen soll, zeigt den inneren Widerspruch des Konzepts.

Auch im Bereich Garnstock wirkt der Entwurf unausgereift: Poller und ANPR-Kamera werden eingezeichnet, ohne dass klar ist, wie diese Anordnung im Alltag funktionieren soll.

Da der Verkehr zweispurig ausgebaut werden muss, mit Schikanen und Hügeln, ist für die Fußgänger und Radfahrer einseitig ein allerdings „naturbelassener“ Weg geplant. – Laut Aussagen geschottert- verdichtet, im Unterhalt ungünstig und wetteranfällig. Dass diese Variante als „günstige Lösung“ verkauft wurde, lässt befürchten, dass hier ein neuer Standard gesetzt werden soll, der qualitativen Ansprüchen nicht genügt. Und wenn er nicht einmal nutzbar ist für diejenigen, für die er angelegt wird, dann kann man sich eine solche Maßnahme auch sparen.

Noch schwerer wiegt jedoch der Vorschlag, die Anwohner wegen des naturbelassenen Gehwegs von der „Steuer auf das Anlegen von Gehsteigen, verkehrsberuhigten Bereichen (Wohnzonen) und Begegnungszonen“ zu befreien. Dafür soll sogar die Steuerordnung angepasst werden. Das schafft einen gefährlichen Präzedenzfall: Seit Jahrzehnten mussten alle Anlieger der Stadt ihren Beitrag zu Straßenbauprojekten leisten (ob in der Nohn, Libermee, Feldstrasse, in der Begegnungszone usw..). Warum dies nun in der Hochstraße plötzlich nicht gelten soll, erschließt sich nicht. Angesichts der angespannten



Finanzlage solche selektiven Versprechen zu machen, ist unverantwortlich und führt zu einer Ungleichbehandlung, die aus unseren Augen nicht vertretbar ist. Auch im Bereich Klimaanpassung und Regenwassermanagement bleibt das Projekt hinter zeitgemäßen Anforderungen zurück. Das geplante Mischsystem leitet das Wasser der Häuser weiterhin einfach in die Kanalisation. Die wenigen Grünflächen sollen als Gräben erhalten bleiben, doch innovative Lösungen für Starkregen- und Hitzeperioden fehlen gänzlich. Ebenso ist unklar, ob die umgepflanzten Bäume tatsächlich an anderer Stelle anwachsen werden – eine Chance für eine nachhaltigere Gestaltung wurde verpasst.

Die geplante ANPR-Kamera wirft zusätzliche Fragen auf. Sie soll „unerwünschten Durchgangsverkehr“ bzw. Schwerlastverkehr verhindern, doch es ist völlig unklar, in welches System eine solche Kamera eingebaut wird. Wer dieses System betreibt, wer die Daten auswertet und welche Kriterien gelten, wer sanktioniert. Es reicht bei weitem nicht, eine Kamera aufzustellen, es braucht Software und Personal - hier hat man ein Versprechen gegeben und hat heute noch keinen Plan, wie es umgesetzt werden soll.

Der Finanzdirektor weist auch in seinem Legalitäts-Gutachten darauf hin, dass nicht alle Kosten in dem jetzigen Projekt veranschlagt wurden. Angesichts der angespannten Lage der nächsten Jahre, die laut den Gutachten des Bürgermeisters und des Finanzschöffen auf die Stadt zukommen, sollte man doch bei jedem Projekt genau kalkulieren.

Die geschätzten Projektkosten von 1.100.000 € inkl. MwSt. werden über Anleihen finanziert, deren Zinslast über 20 Jahre zusätzlich 471.003,15 € beträgt. Nicht enthalten sind jedoch die Honorare des Ingenieurbüros, Baumfällungen, der städtische Anteil am Kanalausbau sowie die gesamten Kosten für das ANPR-System. Damit ist bereits jetzt absehbar, dass das Projekt wesentlich teurer wird als präsentiert.

Insgesamt bleibt festzuhalten: Das Projekt ist inkonsequent, nicht alle Budegkosten sind heute bekannt-nur dass nicht alle aufgeführt werden- und die Gestaltung ist nicht zukunftsorientiert. Es öffnet die Hochstraße wieder für den Durchgangsverkehr, verschlechtert die Lebensqualität der Anwohner, schafft rechtlich fragwürdige Präzedenzfälle durch das Versprechen, die Steuer auf Gehwege nicht zahlen zu müssen. Man hat die Chance verpasst in der Gestaltung von neuen Straßenräumen ein zukunftsfähiges Projekt, um zu setzen- stattdessen wird es eine Durchgangsstraße wie aus den 80er Jahren mit Schikanen und Bremshügeln und mit einer nicht weiter definierten Kamera als einzige Neuerung."

Ratsmitglied Philippe Klein (OBL):

"Mit dem heute vorliegenden Projekt für den Kanal- und Straßenneubau in der Hochstraße zwischen Garnstock und Herbesthaler Straße zeigt die Stadt Eupen



erneut, dass sie große Infrastrukturvorhaben sorgfältig, langfristig und bürgernah plant. Besonders hervorzuheben ist die Durchführung einer umfassenden Anwohnerversammlung, bei der alle betroffenen Bürger seitens der Vertreter der Verwaltung und Politik, sowie der betroffenen Versorger informiert wurden. Die Rückmeldungen waren durchweg positiv. Auch wenn die Anwohner es verständlicherweise lieber gesehen hätte, dass der heutigen Sackgassencharakter bleibt, schätzen dennoch die Bewohner, dass die Stadt dafür gesorgt hat, dass die Hochstraße künftig stark verkehrsberuhigt bleibt und nicht als einfache Umgehungsstraße der Herbesthaler Straße genutzt wird. Die geplante Umgehungsstraße in der Industriezone Richtung Garnstock könnte dieses Problem lösen. Wir hoffen, dass diese Idee mit Hochdruck weiterverfolgt wird! Auch sollte man die Verkehrsführung am Ausgang Garnstock auf die Vervierser Straße nicht aus den Augen verlieren. Diese Kreuzung ist für Autofahrer, aber vor allen Dingen für schwache Verkehrsteilnehmer extrem gefährlich. Hier sollte man prüfen zumindest den Zebrastreifen zu verlegen und die Geschwindigkeit auf 50 km/h reduzieren. Ein weiterer wichtiger Aspekt ist der Erhalt des Alleencharmes der Straße. Durch die geplante Ersatzpflanzung wird das charakteristische Straßenbild langfristig gesichert. Alle Arbeiten sind aus unserer Sicht gut geplant und werden in einem koordinierten Gesamtprojekt umgesetzt, Wir von der OBL begrüßen diese Vorgehensweise ausdrücklich setzen uns daher dafür ein, dass auch in Zukunft vergleichbare Projekte frühzeitig mit den Bürgern abgestimmt und in dieser transparenten Art umgesetzt werden."

b e s c h l i e ß t

mit 16 JA-Stimmen (PFF-MR, CSP, OBL) gegen 9 NEIN-Stimmen (Ecolo, SPplus), bei 0 Enthaltung(en) (),

das durch das Ingenieurbüro H. Berg & Partner aus Eupen erstellte Projekt betreffend den Kanal- und Straßenneubau im Teilstück zwischen dem Garnstock und der Herbesthaler Straße, welches als Vergabeart gemäß 36 § 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge ein offenes Verfahren und eine Gesamtkostenschätzung in Höhe von 1.100.000 €, einschl. MwSt. vorsieht, zu genehmigen.

20) Fernüberwachung von Heizungsanlagen: Genehmigung des Lastenheftes und des Vergabeverfahrens

DER STADTRAT,



Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 151;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2013 über die Begründung, die Unterrichtung und die Rechtsmittel im Bereich der öffentlichen Aufträge, bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und der Konzessionen und seine späteren Änderungen;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge und seine späteren Änderungen, insbesondere Artikel 42, § 1, 1° a) (die zu genehmigende Ausgabe ohne MwSt. erreicht nicht den Schwellenwert von 143.000,00 €);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und seine späteren Änderungen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und seine späteren Änderungen, insbesondere Artikel 90, 1°;

In Erwägung, dass die Stadt Eupen rund 80 Gebäude besitzt, die fast vollständig über Gas-Heizungsanlagen unterschiedlichen Baualters und Zustands beheizt und vom Technischen Dienst betreut werden;

In Erwägung, dass die Stadt Eupen zwecks Erreichens der vereinbarten Klimaschutzziele unter dem Druck steht, die Energieeffizienz ihrer Gebäude deutlich zu steigern und gleichzeitig Kosten einzusparen;

In Erwägung, dass eine Fernüberwachung von Heizungsanlagen in diesem Zusammenhang folgende Vorteile bietet:

- Überwachung von Betriebsdaten: Über die Fernüberwachung können Laufzeiten und Vorlauftemperaturen ausgelesen werden, wodurch sich leicht feststellen lässt, ob die Anlage korrekt eingestellt ist. Entsprechende Einsparmaßnahmen lassen sich hieraus direkt ableiten.
- Früherkennung von Problemen: Unregelmäßigkeiten werden sofort erkannt, was größere Schäden und das Auskühlen von Gebäuden verhindert. Störmeldungen können automatisch an relevante Personen gesendet werden, was Ausfallzeiten reduziert und den Betrieb sichert. Dadurch können auch Energieverbrauch und Betriebskosten verringert werden.
- Komfort: Störungen in Heizungsanlagen werden bisher meist erst von Nutzern bemerkt. Die Fernüberwachung erlaubt ein schnelleres Eingreifen, wodurch Beschwerden und unbehagliche Temperaturen vermieden werden können.



- Überprüfung von Optimierungsmaßnahmen: Die digitale Überwachung hilft auch, die Wirksamkeit von anderen Maßnahmen wie z.B. dem hydraulischen Abgleich zu prüfen.

In Erwägung, dass die Fernüberwachung von Heizungsanlagen die Sicherheit und Energieeffizienz erhöht, Probleme und Kosten minimiert sowie den Komfort für die Nutzer verbessert;

In Erwägung, dass geplant ist über fertig vorkonfigurierte Aufputz-Kleinverteiler die wichtigsten Daten von Heizungsanlagen auszulesen und die Daten auf die Energiemonitoring-Plattform der Stadt Eupen zu übertragen;

In Erwägung, dass die entsprechenden Anlagen hierüber fernüberwacht werden können und hierdurch Kosten für die Einrichtung von zusätzlichen Plattformen eingespart und der erforderliche Schulungsaufwand für das Personal reduziert wird;

Nach Kenntnisnahme des durch den Technischen Dienst erstellten Lastenheftes betreffend die Fernüberwachung der Heizungsanlagen von städtischen Gebäuden mit einer Kostenschätzung in Höhe von 60.000 €, einschl. MwSt.;

In Erwägung, dass vorgenanntes Lastenheft gemäß Artikel 42, § 1, 1° a) des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge als Vergabeart ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vorsieht;

In Erwägung, dass die Ausgaben mit der Haushaltsanweisung OB20 PR12 EWK72.00 (Energie und Klimaplan) des Haushaltsplanes 2025 bestritten werden;

Nach Kenntnisnahme des Schreibens der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 9. September 2025, mit dem Herr Ministerpräsident O. Paasch die Zustimmung zu den im Rahmen des 2. Projektauftrags für Pilotprojekte 2025 zur Umsetzung des integrierten Energie- und Klimaplanes mitteilt;

In Erwägung, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft für das vorliegende Vorhaben einen 80%igen Zuschuss gewährt bzw. einen Betrag von 48.000 € zur Verfügung stellt

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Umwelt- und Energieausschuss;

Nach Anhörung folgender Wortmeldungen:

Ratsmitglied Patrick Scholl (SPplus):

"In der heutigen Zeit ist Monitoring Stand der Technik und auf jeden Fall zu begrüßen, zumal 80 % von der DG bezuschusst wird. Ich habe hier eine Frage; wird das Monitoring oder die Fernüberwachung in Zukunft mit einem „smarten Anlagentechnik-System“ erweitert, damit nicht nur aus der Ferne überwacht werden kann, sondern auch einzelne Parameter aus der Ferne



verändert werden können, um noch schneller reagieren zu können und Personalressourcen zu sparen?"

Ratsmitglied Catherine Brüll (Ecolo):

"Gut, dass sich das System scheinbar bewährt hat und nun auf weitere Gebäude ausgeweitet wird. Verbräuche im Blick zu haben mit der Möglichkeit schneller zu reagieren, wo es ungewöhnliche - und ungewöhnlich hohe - Verbräuche gibt, ist ein guter Schritt. Und so stellen wir uns die Nutzung der Mittel des Energie- und Klimaplanes vor."

Ratsmitglied Colin Kraft (OBL):

„Dieser Tagesordnungspunkt ist ein Paradebeispiel dafür, wie Klimaschutz, Haushaltsdisziplin und moderne Verwaltung zusammengehen können.

Die Fernüberwachung unserer Heizungsanlagen bedeutet weniger Energieverlust, schnellere Reaktionen bei Störungen und langfristig niedrigere Betriebskosten. Dass 80 % der Investition über Fördermittel gedeckt sind, zeigt zusätzlich, dass wir hier verantwortungsvoll mit öffentlichen Geldern umgehen.

Wir bleiben unserer heutigen Linie treu, denn:

Im Wahlprogramm der OBL haben wir versprochen, konkrete und umsetzbare Maßnahmen für Energieeffizienz zu unterstützen – genau das tun wir heute."

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

das Lastenheft betreffend die Fernüberwachung der Heizungsanlagen von städtischen Gebäuden, welches als Vergabeart gemäß Artikel 42, § 1, 1° a) des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung und eine Kostenschätzung in Höhe von 60.000 €, einschl. MwSt. vorsieht, zu genehmigen.

21) Teilnahme am Aktionsprogramm "Zero-Waste-Gemeinde 2026" der Wallonischen Region

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekretes, Artikel 35;

Aufgrund des Dekrets der Wallonischen Regierung vom 9. März 2023 bezüglich der Abfallwirtschaft;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 17. Juli 2008 über die Gewährung von Zuschüssen im Bereich der Vorbeugung und Bewirtschaftung



der Abfälle, insbesondere dessen Abänderung vom 18. Juli 2019, wonach Gemeinden, die das Aktionsprogramm „Zero-Waste-Gemeinde“ umsetzen, jährlich zusätzliche Subsidien in Höhe von 0,50 €/Einwohner beantragen können;

Nach Kenntnisnahme des Schreibens vom 9. September 2025, in dem der öffentliche Dienst der Wallonie die Gemeinden darüber informiert, dass alle Gemeinden, die die Initiative „Zero-Waste-Gemeinde“ im Jahr 2026 fortsetzen oder neu beginnen möchten, das entsprechende Teilnahmeformular für die Initiative „Zero-Waste-Gemeinde 2026“ bis spätestens zum 30. Oktober 2025 einreichen müssen;

In Erwägung, dass ein entsprechender Stadtratsbeschluss bis zum 31. Dezember 2025 einzureichen ist zur Bestätigung der Programmteilnahme als Basis für die Beantragung der Subsidien, sowie eine Entscheidungsmatrix über die Maßnahmen und Aktionen, die in 2026 umgesetzt werden sollen, bis spätestens 31. März 2026 ausgearbeitet und verabschiedet werden muss;

In Erwägung, dass die Stadt Eupen bereits seit 2020 an dem Programm teilnimmt und jährlich einen Aktionsplan zur Abfallvermeidung in Kooperation mit der Interkommunalen INTRADEL erarbeitet und umsetzt;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Umweltschutz- und Energieausschuss,

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

- am Aktionsprogramm „Zero Waste-Gemeinde“ der Wallonischen Region im Jahr 2026 weiterhin teilzunehmen;
- der Interkommunalen INTRADEL das Mandat zu erteilen für Begleitung des Aktionsprogramms und für die Beantragung und Verwaltung der hiermit verbundenen Subsidien;
- in Zusammenarbeit mit lokalen Akteuren, INTRADEL und dem Umweltschutz- und Energieausschuss als Begleitkomitee ein entsprechendes Aktionsprogramm für Eupen auszuarbeiten und dem Stadtrat zur Genehmigung fristgerecht bis Ende März 2026 vorzulegen.

22) Erteilung des Mandats an INTRADEL für Zero-Waste-Sensibilisierungsprojekte 2026

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekretes;



Aufgrund des Dekrets der Wallonischen Regierung vom 9. März 2023 bezüglich der Abfallwirtschaft;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 17. Juli 2008 über die Gewährung von Zuschüssen im Bereich der Vorbeugung und Bewirtschaftung der Abfälle;

Nach Kenntnisnahme der folgenden Vorschläge der Interkommunalen INTRADEL für das Jahr 2026 betreffend Sensibilisierungsmaßnahmen zur Abfallvermeidung gegen den Fast-Fashion-Trend und für die Problematik der steigenden Mengen an minderwertigen Textilien:

1. Veranstaltungen für den Sekundarunterricht zu diesem Thema,
2. Erstellung eines pädagogischen Dossiers und Übermittlung dieses Dossiers an die Schulen, die an den oben genannten Veranstaltungen teilnehmen,
3. Erstellung einer Wanderausstellung für Schulen, Verwaltungen, Kulturzentren, Bibliotheken etc.,
4. Kampagne in den sozialen Netzwerken "weniger kaufen, besser kaufen": in Zusammenarbeit mit der VoG TERRE mit dem Ziel, die Bürger dazu zu ermutigen, ihr Kaufverhalten zu ändern, um (Ultra-)Fast-Fashion einzuschränken und Secondhand-Kleidung zu fördern,
5. Aktionen vor Ort in Zusammenarbeit mit TERRE: Besuch des Sortierzentrums, Aktionen vor Ort mit Secondhand-Läden, Aufwertung der Secondhand-Läden der teilnehmenden Gemeinden,
6. Präsenz vor Ort mit dem INTRADEL-Präventionsfahrzeug, das ausschließlich für diese Kampagne eingesetzt wird;

In Erwägung, dass die vorgeschlagene Kampagne gegen Fast Fashion aus sozialen, ökologischen und wirtschaftlichen Gründen eine sinnvolle Fortführung bereits begonnener Initiativen der Stadt Eupen darstellen und damit einer nachhaltigen Implementierung im kommunalen Abfallvermeidungsprogramm dienlich sind;

In Erwägung, dass die vorgeschlagenen Aktionen und Projekte die aktuelle Problematik der Textiliensammlung und -wiederverwertung thematisieren und sich einfügen lassen in das von der Wallonischen Region geförderte Aktionsprogramm „Zero-Waste-Gemeinde“ für das Jahr 2026;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Umweltschutz- und Energieausschuss;

Nach Anhörung von **Ratsmitglied Catherine Brüll (Ecolo):**

"Das Thema Fast-Fashion wird im nächsten Jahr im Zentrum stehen - ein wichtiges Thema, tragen doch Textilien in großem Rahmen zu Müllaufkommen, menschenunwürdigen Arbeitsbedingungen und Umweltverschmutzung bei. Der Ansatz, zu zeigen, was man mit alter Kleidung und Stoffen Neues gestalten kann, bleibt in unseren Augen der beste Weg!



Über diese kreativen Tipps hinaus wäre es gut darüber zu informieren, wohin ganz alte, nicht mehr brauchbare Reste gebracht werden können, bzw. worüber sie entsorgt werden dürfen.

Und für das Präventionsfahrzeug, vielleicht schafft man es ja, das auf dem Musik Marathon oder im Rahmen eines ähnlich großen Ereignisses nach Eupen zu bringen."

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

die Aktionen gutzuheißen und der Interkommunalen INTRADEL das Mandat zu erteilen betreffend:

- die Durchführung der vorgeschlagenen Sensibilisierungsmaßnahmen zur Abfallvermeidung in deutscher Sprache;
- die Beantragung der vorgesehenen Zuschüsse (0,30 €/Ew.) bei der Wallonischen Region zur Umsetzung der Aktionen.

23) Anpassung des Regelwerkes für den Bürgerbeteiligungshaushalt

DER STADTRAT,

Auf Grund des bestehenden Regelwerkes des Bürgerbeteiligungshaushaltes und der Fördermodalitäten;

in Erwägung, dass in Zusammenhang mit zuletzt abgelehnten Anträgen festgestellt werden konnte, dass Projekte, die eine nachhaltige Wirkung auf ein Viertel haben, bevorzugt werden sollten;

In Erwägung, dass das Regelwerk dahingehend präzisiert und auch verschiedene Ausschlusskriterien definiert werden sollten;

auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss,

Nach Anhörung folgender Wortmeldungen:

Ratsmitglied Anne-Marie Jouck (Ecolo):

"Wir befürworten die Anpassungen. Für uns stellt sich jedoch noch die Frage, wer entscheidet nach welchen Kriterien, ob etwas einen innovativen oder partizipativen Charakter hat bzw. ob es einen langfristigen und nachhaltigen Mehrwert hat? Gibt es dafür einen Kriterienkatalog oder liegt es im Ermessen der Verwaltung oder des Gemeindegremiums? "

Ratsmitglied Alexandra Barth-Vandenhirtz (SPplus):



"Wir begrüßen die Überarbeitung ausdrücklich und danken dafür, dass wir aktiv an dieser Anpassung mitwirken durften.

Der neue Entwurf bietet einen klaren und modernen Rahmen, um Projekte mit Bürgerbeteiligung zu unterstützen und das Engagement der Menschen in unserer Stadt weiter zu fördern. Verwaltung, ÖKLE und Stadtrat sind eingebunden, sodass fair und im Rahmen des Budgets entschieden wird."

Nach Anhörung von **Schöffe Nicolas Pommée (OBL-Fraktion)**, der auf die Frage von Frau Jouck erläutert, dass die eingereichten Projektanträge mit dem zuständigen Dienst geprüft werden und dann im Gemeindegremium entschieden werden.

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

das modifizierte Regelwerk des Bürgerbeteiligungshaushaltes mit folgenden Neuerungen bzw. Spezifizierungen anzunehmen:

Anforderungskriterien:

- Projekte sollen eine nachhaltige Wirkung auf das Viertel oder die gesamte Stadt haben wie beispielsweise die Gründung einer gemeinnützigen, nicht gewinnorientierten Nachbarschafts - oder Viertelvereinigung zum Ziel haben.

Ausschlusskriterien:

- Feste, Events, Märkte, Ausstellungen etc., wenn es sich um einmalige Ereignisse handelt, die keinen langfristigen und nachhaltigen Mehrwert für das Viertel oder die Stadt mit sich bringen.
- Nicht förderfähig sind Projekte, die eindeutig der regulären, laufenden Vereinstätigkeit entsprechen und keinen zusätzlichen, innovativen oder partizipativen Charakter aufweisen.
- Gewinnorientierte Projekte, deren Gewinne nicht in das Viertel/die Stadt reinvestiert werden.
- Ausgeschlossen ist ferner der Ankauf von Arbeitsmaterialien, z.B. Werkzeugen, deren Nutzung zwar erforderlich ist, die aber nicht dauerhaft und explizit für die Projektumsetzung benötigt werden.

24) Solarsitzbänke: Genehmigung des Projektes und Festlegung der Vergabeart

DER STADTRAT,



Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 151;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2013 über die Begründung, die Information und die Rechtsmittel im

Bereich der öffentlichen Aufträge und bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, und späteren Änderungen;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge und seiner nachfolgenden Änderungen; insbesondere Artikel 42, §1, 1^a), wobei fest zu halten ist, dass die zu genehmigende Ausgabe ohne MwSt. nicht den Schwellenwert von 30.000 € erreicht;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und seiner späteren Änderungen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Sektoren und seiner späteren Änderungen, insbesondere Artikel 90, 1^o;

Auf Grund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 26. Mai 2025 zum Einreichen der Projekte für den Energie- und Klimaplan der DG, worin das Aufstellen von Solarsitzbänken vorgesehen ist;

Auf Grund der Subsidienzusage der DG (21.600 € entsprechen 80% von 25.920 €) vom 9. September 2025;

In Erwägung, dass entsprechende Haushaltsmittel auf dem Haushaltsposten OB20 PR12 EWK72.00 vorgesehen sind;

In Erwägung, dass nur Solarsitzbänke mit Lademöglichkeiten für Handys und Fahrräder durch die DG im Rahmen des Energie- und Klimaplans gefördert werden und die Standorte laut Subsidieantrag der Scheiblerplatz, der Park Klinkeshöfchen sowie am Stadthaus sein sollten, wobei selbige in Absprache mit der DG und den erforderlichen Diensten im Anschluss definiert werden können und auch der Josephine-Koch-Park oder ein Standort an der Promenade in Betracht gezogen werden;

Nach Kenntnisnahme, dass ein Vergabeverfahren auf einfache Rechnung vorgesehen ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss und im Umweltschutz- und Energieausschuss;

Nach Anhörung folgender Wortmeldungen:

Ratsmitglied Patrick Scholl (SPplus):

"Wir von der SPplus begrüßen die Initiative von Solarsitzbänken, zumal auch wir diese in unserem Wahlprogramm aufgegriffen hatten, um die Attraktivität für Jugendliche in unserer Stadt zu erhöhen. Vielleicht hat die Mehrheit ja mal kurz in unserem Wahlprogramm gespinkst. Wir stellen uns nur jetzt einige



Fragen; sind in den 25.920 € bzw. 21.600 € seitens der DG die passenden Fundamente vorgesehen und im besten Fall auch Mülleimer?

Wir wollen ebenfalls darauf hinweisen, dass die Positionierung (Sonneneinfall und Himmelsrichtung) wichtig ist und dass auch hier wieder ein gewisser Unterhalt vonnöten ist, um die Funktionalität nachhaltig zu gewährleisten. Wie sehen die Überlegungen der Mehrheit in diesem Bezug aus?"

Ratsmitglied Daniel Offermann (Ecolo):

"Sehr geehrter Herr Bürgermeister, liebe Kolleginnen und Kollegen, über Mittel aus dem Energie- und Klimaplan sollen drei überdachte Solarbänke angeschafft werden – vorgesehen im Scheiblerpark, am Stadthaus und im Klinkespark.

Laut Aussage der Schöffin sind die Standorte noch nicht endgültig festgelegt. Das ist gut, denn gerade beim Scheiblerpark sehen wir ein Problem: Der Park ist fertig geplant, fertig gebaut – und eigentlich auch fertig gedacht.

Dort jetzt ein zusätzliches Element zu platzieren, das gestalterisch so gar nicht zu dem bestehenden Projekt passt, halten wir für keine gute Lösung.

Aber auch grundsätzlich stellt sich für uns die Frage: Was bringen diese Solarparkbänke wirklich?

Ein E-Bike aufzuladen, dauert recht lange. Das Handy laden zu können ist zwar ein nettes Gimmick, aber in unseren Augen kein wirklicher Beitrag zu Klimaschutz und Energiewende.

Und genau da sehen wir das Problem: Der Energie- und Klimaplan sollte mehr sein als eine Sammlung gut gemeinter Einzelideen oder Symbolprojekte. Er sollte Projekte unterstützen, die eine klare Richtung vorgeben - Projekte, die aufeinander aufbauen und unsere Gemeinde widerstandsfähiger machen.

Zum Beispiel bei der Fahrradmobilität: sichere Wege, bessere Verbindungen, echte Anreize. Oder bei der Begrünung von Fassaden: von der Analyse geeigneter Gebäude über Sensibilisierung bis hin zur konkreten Umsetzung. Genau diesen langfristigen Nutzen können wir in diesem Projekt nicht erkennen.

Solarbänke sind nett – aber sie bringen die Energiewende keinen Schritt voran. Aus unserer Sicht werden hier Mittel eingesetzt, die an anderer Stelle eine deutlich größere und nachhaltigere Wirkung entfalten könnten.

Aus diesem Grund werden wir diesem Punkt nicht zustimmen."

Ratsmitglied Colin Kraft (OBL):

„Die Solarsitzbänke sind ein kleines, aber sehr sichtbares Projekt mit großer Symbolkraft. Sie zeigen, dass Energiewende nicht abstrakt sein muss, sondern im Alltag erlebbar wird – auf Plätzen, in Parks, im Herzen unserer Stadt.

Vorbild waren moderne Metropolen, die auf Nachhaltigkeit und Bürgernähe setzen wie Paris oder auch Wien.



Dass auch hier 80 % der Kosten gefördert werden, unterstreicht die Qualität des Projekts. Es verbindet Aufenthaltsqualität, Innovation und Nachhaltigkeit – genau jene Kombination, die wir als Mehrheit und als OBL immer wieder einfordern.

Wo stand es? Ja, in unserem Wahlprogramm.

Solche Projekte machen Eupen moderner, lebenswerter und zukunftsorientierter."

b e s c h l i e ß t

mit 18 JA-Stimmen (SPplus, PFF-MR, CSP, OBL) gegen 7 NEIN-Stimmen (Ecolo), bei 0 Enthaltung(en) (),

ein Vergabeverfahren auf einfache Rechnung für die Anschaffung von 3 Solarsitzbänken mit einer Gesamtkostenschätzung von rund 27.000 € zu genehmigen.

25) Genehmigung des Antrags der Viertelinitiative ZUR CLOUSE auf Förderung durch den Bürgerbeteiligungshaushalt

DER STADTRAT,

Nach Kenntnisnahme des Antrags auf Förderung durch den Bürgerbeteiligungshaushalt der Viertelinitiative Zur Clouse (Obere Monschauer Str., Kaplan-Arnold Str.);

In Erwägung, dass das Projekt darauf abzielt, einen sozialen Treffpunkt in Form einer überdachten Bank mit Bücherschrank und Truhe für Spielutensilien usw. zu schaffen;

In Erwägung, dass es sich um ein gemeinschaftliches Projekt handelt, das durch die Viertelinitiative und die Anwohnerinnen und Anwohner gemeinsam realisiert werden soll;

In Erwägung, dass Bank und Schränke aus Holz gebaut werden, gemeinsam mit der Seniorenwerkstatt der Unterstadt;

In Erwägung, dass ein Plan von einem Architekten entworfen wurde und eine Kostenübersicht vorliegt (4.000 €);

In Erwägung, dass die Kosten auf Rechnung zu erstatten sind und eine Fördersumme in Höhe von maximal 10.000€ pro Projekt im BBH vorgesehen ist;

In Erwägung, dass das Projekt den Anforderungskriterien entspricht, da es eine kollektive und partizipative Dimension hat und sich positiv auf die Umwelt, die



soziale Dimension und das Lebensumfeld im Viertel auswirkt und ferner einen innovativen und partizipativen Charakter aufweist;

Nach Kenntnisnahme der günstigen Stellungnahme der ÖKLE;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss;

Nach Anhörung von **Ratsmitglied Alexandra Barth-Vandenhirtz (SPplus):**

"Die Viertelinitiative „Zur Clouse“ ist ein sehr gelungenes Beispiel dafür, wie der Bürgerbeteiligungshaushalt in Eupen konkret wirken kann. Mit der Errichtung eines kleinen Treffpunktes – einem überdachten Sitzplatz mit Bücherschrank und Spielschrank – entsteht ein Ort, der das Miteinander im Viertel stärkt und von allen Generationen genutzt werden kann. Besonders positiv ist, dass die Bedürfnisse der Kinder im Viertel aktiv berücksichtigt wurden. Ebenso begrüßen wir, dass die Seniorenwerkstatt in der Unterstadt den Bau und die Aufstellung übernimmt – ein schönes Beispiel gelebter Zusammenarbeit.

Mit Gesamtkosten von 4.500 € handelt es sich um ein überschaubares, aber sehr wirkungsvolles Vorhaben."

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

den Antrag auf Förderung durch den Bürgerbeteiligungshaushalt der Viertelinitiative Zur Clouse zu genehmigen und einen Zuschuss in Höhe von 4.000 € zu gewähren.

**26) Kommunales Programm der Ländlichen Entwicklung:
Genehmigung des Vertrages mit der Wirtschaftsförderungsgesellschaft**

DER STADTRAT,

In Erwägung, dass die Stadt Eupen im Rahmen des KPLE Projektes bzw. der Bürgerbeteiligung mit der WFG zusammenarbeitet;

in Erwägung, dass die WFG einen jährlichen Betrag in Höhe von 11.000 €, indexiert mit Basisjahr 2022, seitens der Stadt erhält, als Dienstleister für den Bürgerbeteiligungsprozess;

in Erwägung, dass die Begleitung durch die WFG bisher nicht vertraglich festgehalten war und selbiges nun geschehen soll;

auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss,



b e s c h l i e ß t
einstimmig,

den Vertrag zwischen der WFG und der Stadt Eupen zu genehmigen.

27) Naturschutz: Stellungnahme zum Entwurf des Erlasses der wallonischen Regierung zur Regelung des Verkehrs auf öffentlichen Wegen im Naturschutzgebiet Hohes Venn sowie zu dessen Entwurf des ministeriellen Ausführungserlasses für die Festlegung der Karte der öffentlichen Verkehrswege

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets;

Aufgrund des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über den Naturschutz, insbesondere der Artikel 6, Absatz 3 und Artikel 11 Absatz 4;

Aufgrund des Dekrets vom 19. Dezember 2007 über die Zuständigkeit der Wallonischen Region für die Genehmigung ergänzender Vorschriften für öffentliche Verkehrswege und den öffentlichen Nahverkehr, insbesondere des Artikels 2, Punkt 4;

In Anbetracht dessen, dass der Verkehr auf den Wegen und Pfaden im Naturschutzgebiet Hohes Venn den Artikeln 13 bis 29 des Forstgesetzes und allen anderen geltenden Vorschriften für den Verkehr auf öffentlichen Wegen unterliegt;

Nach Kenntnisnahme des Schreibens vom 4. September 2025 des Ministeriums für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, zuständig für Forstwirtschaft, Natur, Jagd und Fischerei, in dem dieser um die Stellungnahme des Stadtrats zum Entwurf eines Erlasses der wallonischen Regierung zur Regelung des Verkehrs auf den öffentlichen Wegen im Naturschutzgebiet Hohes Venn sowie zu seinem Ministerialerlass zur Festlegung der Karte der öffentlichen Verkehrswege bittet;

In Anbetracht, dass der Entwurf des Erlasses darauf abzielt, die geltenden Vorschriften für den Verkehr auf öffentlichen Wegen innerhalb des Naturschutzgebiets Hohes Venn zu ergänzen, um den Erhalt seiner natürlichen Lebensräume, die Ruhe des Gebiets, die Erhaltung der Wege und Infrastrukturen sowie die Sicherheit der Nutzer zu gewährleisten;

Nach Kenntnisnahme des Entwurfs einer Karte der öffentlichen Verkehrswege im Naturschutzgebiet Hohes Venn, die in vier Kategorien unterteilt sind, um gezielte und verhältnismäßig abgestimmte Einschränkungen für den Verkehr festzulegen:



- Auf Wegen der Kategorie 1:
 - 1° ist der Fußgängerverkehr erlaubt;
 - 2° ist jede andere Art der Fortbewegung, einschließlich Radfahren, Reiten und Skifahren, verboten;
 - 3° ist das Mitführen von Hunden an der Leine erlaubt;
 - 4° ist der Verkehr zu jeder Tageszeit erlaubt.
- Auf Wegen der Kategorie 2:
 - 1° ist der Fußgängerverkehr erlaubt;
 - 2° ist jede andere Art der Fortbewegung, einschließlich Radfahren, Reiten und Skifahren, verboten;
 - 3° sind Hunde verboten;
 - 4° ist der Verkehr eine halbe Stunde nach Sonnenuntergang bis eine halbe Stunde vor Sonnenaufgang verboten, wie in den jährlich vom Königlichen Observatorium Belgiens veröffentlichten Ephemeriden festgelegt.
- Auf Wegen der Kategorie 3:
 - 1° ist der Verkehr auf den Holzstegen den Fußgängern vorbehalten.
 - 2° dürfen Fußgänger, Radfahrer, Reiter und Skifahrer neben den Holzstegen verkehren.
 - 3° ist jede andere Art der Fortbewegung auf oder neben den Holzstegen verboten.
 - 4° dürfen Hunde an der Leine geführt werden.
 - 5° ist der Verkehr zu jeder Tageszeit erlaubt.
- Auf Wegen der Kategorie 4:

gelten ausschließlich die bestehenden Vorschriften für den Verkehr auf öffentlichen Wegen, einschließlich der Bestimmungen des Forstgesetzes.

In Anbetracht, dass der Entwurf des Erlasses vorsieht, dass Ausnahmen von den Verboten zugunsten von Personen mit besonderen Bedürfnissen oder eingeschränkter Mobilität vom territorial zuständigen Leiter des Forstamtes gewährt werden können; dass der Verwalter des Naturschutzgebiets für die Anbringung der erforderlichen Beschilderung und die Verbreitung der Informationen über die in diesem Erlass vorgesehenen Beschränkungen über geeignete Mittel sorgt, ohne dass diese Beschilderung das ästhetische Erscheinungsbild der Landschaft beeinträchtigt; dass die Einhaltung des Erlassentwurfs gemäß den Bestimmungen von Kapitel 8 des Erlasses der wallonischen Regierung vom 2. Mai 2024 über den Naturschutz in Naturschutzgebieten und unterirdischen Hohlräumen von wissenschaftlichem Interesse und Teil VIII von Buch 1 des Umweltgesetzbuches geregelt wird;

In Anbetracht, dass die neuen Regelungen für das Hohe Venn so konzipiert sind, dass sie sowohl den Schutz der Umwelt als auch die Bedürfnisse der Besucher berücksichtigen; dass durch die Differenzierung der



Verkehrsregelungen nach Sensibilität der Gebiete, der besonderen Berücksichtigung von barrierefreien Zugängen und der Einschränkung von störenden Aktivitäten wie nächtlichen Besuchen oder Haustieren versucht wird, ein Gleichgewicht zwischen Naturschutz und öffentlichem Zugang zu finden;

In Anbetracht, dass die vorgeschlagenen Einschränkungen und Genehmigungen den bereits vor Ort vorhandenen Beschilderungen am Rande und innerhalb des Naturschutzgebiets Hohes Venn entsprechen und sich für die Nutzer keine praktischen Änderungen ergeben;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

Artikel 1:

Eine günstige Stellungnahme zum Entwurf des Erlasses der wallonischen Regierung über die Regelung des Verkehrs auf öffentlichen Wegen im Naturschutzgebiet Hohes Venn sowie zu dessen ministeriellem Ausführungserlass mit der Festlegung der Karte der öffentlichen Verkehrswege, die den Bestimmungen des Erlasses der wallonischen Regierung über den Verkehr auf öffentlichen Wegen im Naturschutzgebiet Hohes Venn unterliegen, abzugeben.

Artikel 2:

Eine Ausfertigung des vorliegenden Ratsbeschlusses an das Ministerium für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, zuständig für Forstwirtschaft, Natur, Jagd und Fischerei, Chaussée de Liège 140-142 in 5100 Jambes zu senden.

Ratsmitglied Simen Van Meensel verlässt für nachfolgenden Punkt die Sitzung.

**28) Bergstraße 124 (Kolpinghaus): Genehmigung des Nachtrags
Nr. 3 zum Geschäftsführungsvertrag vom 9. Juni 2021 mit der VoG
Eastbelgica**

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets, insbesondere der Artikel 6, 35 und 150;



Aufgrund des am 9. Juni 2021 mit der VoG Eastbelgica abgeschlossenen Geschäftsführungsvertrag für die Verwaltung des Kolpinghauses, angepasst durch Nachträge vom 20. Februar 2024 und 16. Mai 2025;

In Anbetracht, dass der Funktionszuschuss aufgrund der Haushaltssicherung für das Rechnungsjahr 2026 in Anlehnung an die Praxis 2026 der Deutschsprachigen Gemeinschaft um 1,25% indexiert werden soll;

In Anbetracht, dass auch der Mietzuschuss zugunsten der im Kolpinghaus probenden Musikvereine, welcher über die VoG Eastbelgica ausgezahlt wird, für das Jahr 2026 um 1,25% angehoben werden soll;

In Erwägung, dass für die Trainingseinheiten der Kindertanzgruppe der Kgl. Stadtwache Grün-Weiß 1936 - in Anlehnung an den Stadtratsbeschluss vom 8. September 2025 über die Befreiung aller unter der Mitgliedschaftsregelung des ESB fallenden Vereine mit minderjährigen Einzel- oder Mannschaftssportlern - rückwirkend zum 1. September 2025 ein Mietzuschuss gewährt werden soll;

In Erwägung, dass sich die VoG Eastbelgica mit den Bedingungen des Nachtrags Nr. 3 gemäß Vereinbarungsentwurf einverstanden erklärt hat;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss,

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

dem Nachtrag Nr. 3 mit der VoG Eastbelgica zuzustimmen, dessen wesentliche Vertragsklauseln wie folgt lauten:

1. Der Funktionszuschuss an die VoG Eastbelgica inklusive der Mietzuschüsse an die Musikvereine im Kolpinghaus wird für das Rechnungsjahr 2026 auf 61.280,00 € festgelegt (2025: 60.428,00 €).
2. Für die Trainingseinheiten der Kindertanzgruppe der Kgl. Stadtwache Grün-Weiss 1936 im Kolpinghaus wird rückwirkend zum 1. September 2025 ein Mietzuschuss gewährt, maximal 240,00 € (4 Monate à 60,00 €) für den Zeitraum September bis Dezember 2025 und maximal 720,00 € (12 Monate à 60,00 €) für das Jahr 2026;
3. Alle übrigen Bestimmungen bleiben unverändert, soweit sie nicht im Widerspruch zum Nachtrag Nr. 3 stehen.

Ratsmitglied Simen Van Meensel nimmt wieder an der Sitzung teil.

29) Genehmigung des Geschäftsführungsvertrags 2026-2031 mit der VoG Königlicher Eupener Sportbund



DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets, insbesondere der Artikel 6, 35 und 150;

In Anbetracht, dass der Geschäftsführungsvertrag vom 9. Dezember 2019 mit der VoG Königlicher Eupener Sportbund nach einer Laufzeit von sechs Jahren zum 31. Dezember 2025 ausläuft;

In Anbetracht, dass der Geschäftsführungsvertrag für eine weitere Laufzeit von sechs Jahren verlängert bzw. erneuert werden soll;

In Erwägung, dass sich die VoG Königlicher Eupener Sportbund am 1. Dezember 2025 mit den Bedingungen des Vertragsentwurfes einverstanden erklärt hat;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss;

Nach Anhörung folgender Wortmeldungen:

Ratsmitglied Patrick Scholl (SPplus):

"Wir als SP danken dem Eupener Sportbund für seine wertvolle Arbeit und sein großes Engagement zugunsten des Sports in unserer Stadt.

Der Sportbund koordiniert, verwaltet und belebt unsere Sporthallen, übernimmt deren Vermarktung und organisiert sowohl Sport- und Ferienlager als auch die gemeinsame Sportlerehrung der Stadt Eupen und des Eupener Sportbundes. Darüber hinaus vertritt er den Sport in allen relevanten Arbeitsgruppen und ist ein verlässlicher Ansprechpartner für alle Sportinteressierten in Eupen. Mit wichtigen Projekten – von der neuen, sehr gelungenen Internetseite über die Organisation der Hallenbelegung, die Sportlerehrung und die Ferienlager bis hin zum Ladies Run – leistet der Sportbund einen entscheidenden Beitrag zur Förderung des Sports in unserer Gemeinde.

Der neue Geschäftsführungsvertrag schafft eine klare und verlässliche Grundlage für die Zusammenarbeit zwischen der Stadt Eupen und dem Eupener Sportbund. Er stärkt die Rolle des ESB und sichert gleichzeitig seine Eigenständigkeit. Alle Aufgaben sind eindeutig beschrieben, und neue Aufträge können nur gemeinsam und mit gesicherter Finanzierung beschlossen werden. Der ESB kann zusätzliche Aufgaben ablehnen, wenn sie nicht realistisch umsetzbar sind. Das sorgt für Fairness und verhindert Überlastung.

Auch finanziell bringt der Vertrag Stabilität: Der jährliche Zuschuss ist indexgebunden, zusätzliche Einnahmen bleiben vollständig beim ESB. Bei Förderverlusten (Maribel) ist eine Übergangsförderung vorgesehen, damit Projekte und Personal abgesichert bleiben.



Regelmäßige gemeinsame Sitzungen sorgen für Transparenz und guten Austausch. Laufzeit, Anpassungen und Kündigung sind fair geregelt und bieten Sicherheit für die Zukunft.

Insgesamt ist es ein moderner, ausgewogener Vertrag, der auf Vertrauen und Partnerschaft setzt – und der dem ESB ermöglicht, den Sport in Eupen weiterhin stark und nachhaltig zu fördern."

Ratsmitglied Colin Kraft (OBL):

"Der Eupener Sportbund ist eine tragende Säule unseres Vereins- und Sportlebens. Mit dem neuen Geschäftsführungsvertrag schaffen wir klare Strukturen, Planungssicherheit und eine faire Partnerschaft zwischen Stadt und ESB.

Sport bedeutet Gesundheit, Integration, Ehrenamt und Gemeinschaft. Wer den Sport stärkt, investiert direkt in Lebensqualität – besonders für Kinder und Jugendliche.

Die OBL hat immer betont, wie wichtig verlässliche Rahmenbedingungen für Vereine sind. Dieser Vertrag ist ein eingelöstes Versprechen und ein starkes Signal an alle Ehrenamtlichen in unserer Stadt."

**b e s c h l i e ß t
einstimmig,**

dem Geschäftsführungsvertrag mit der VoG Königlicher Eupener Sportbund zuzustimmen, dessen wesentliche Vertragsklauseln wie folgt lauten:

1. Gegenstand:

Der Vertrag regelt die konkrete Zusammenarbeit, die Leistungspflichten und die Finanzierung der durch den ESB erbrachten Dienstleistungen.

2. Kernaufgaben des ESB (Leistungsbeschreibung):

Die Stadt Eupen beauftragt den ESB mit der Erfüllung der in der Leistungsbeschreibung festgelegten Kernaufgaben, die Bestandteil des Vertrags sind und an den vereinbarten Budgetrahmen gebunden bleiben:

- Koordinierung, Verwaltung bzw. Belegung der Sporthallen
- Erstellung der Rechnungsanweisung für Hallenstunden
- Terminabsprachen mit der Stadtverwaltung
- Organisation von Sport- und Ferienlagern inkl. Kleinkindbetreuung
- Durchführung der städtischen Sportlerehrung
- Vertretung der Mitgliedsvereine in städtischen Arbeitsgruppen
- Ansprechstelle für sportinteressierte Bürger
- Mitwirkung bei der Gestaltung der Hallenmietpreise
- Entwicklung und Umsetzung sportbezogener Projekte



Änderungen, Erweiterungen oder neue Aufgaben bzw. Sonderaufträge erfordern eine schriftliche Vereinbarung, Zeitplanung und gesonderte Finanzierung, wobei der Vertragstext im Konfliktfall Vorrang hat. Zusätzlich entwickelt der ESB eigenständig Projekte in den definierten Themenbereichen und kann sowohl eigene Maßnahmen umsetzen als auch von der Stadt Eupen mit weiteren Projekten beauftragt werden.

3. Personal:

Der ESB ist allein für die Einstellung und Führung seines Personals verantwortlich, während die Stadt Eupen keine Weisungsbefugnis hat.

Bei Wegfall von Zuschüssen (Maribel) übernimmt die Stadt als Übergangslösung für maximal 24 Monate die entstehenden Mehrkosten, um die Handlungsfähigkeit des ESB bis zur Neuregelung sicherzustellen. Bei Verlust der Personalförderungen durch Eigenverschulden des ESB greift diese Übergangslösung nicht.

4. Leistungen der Stadt:

Die Stadt Eupen gewährt dem ESB zur Erfüllung seines Auftrags einen jährlichen, indexgebundenen Zuschuss in Gesamthöhe von 73.200,00 € für das Haushaltsjahr 2026.

Im Rahmen ihrer Möglichkeiten gewährt die Stadt Eupen dem ESB logistische Unterstützung bei der Durchführung von Veranstaltungen und Aktionen sowie organisatorische Hilfestellung bei der Umsetzung seiner Projekte.

5. Erfolgskontrolle:

Die Stadt Eupen und der ESB führen halbjährliche Sitzungen zur Bewertung der Vertragserfüllung durch. Der ESB muss jährlich einen Tätigkeitsbericht sowie Finanzunterlagen bis spätestens 1. Juni vorlegen.

6. Vertragslaufzeit und Verlängerung:

Sechs Jahre (1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2031) mit Möglichkeit der automatischen Verlängerung um maximal ein Jahr.

Ordentliche Kündigungsfrist von 6 Monaten für beide Parteien mit Rückzahlung von Zuschüssen und Übergangsfinanzierungen und außerordentliche Kündigungsfrist von 3 Monaten für die Stadt Eupen bei Vertragsverstößen; bei Vertragsverstößen sind Mediation und Schadensersatz vorgesehen.

Anpassungen und Änderungen zur Vertragslaufzeit, zum jährlichen Zuschuss und/oder der Leistungsbeschreibungen sind mittels Addendum zum Geschäftsführungsvertrag möglich.

30) Haagenstraße: Tausch von Geländestreifen im Rahmen des Straßenausbau- und Kanalisationsprojekts



DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets, insbesondere der Artikel 6 und 35;

Aufgrund des Dekrets über das kommunale Verkehrswegenetz;

In Anbetracht, dass der öffentliche Grund im Zusammenhang mit dem Straßenausbauprojekt Schilsweg-Haagenstraße-Bellmerin an einigen Stellen durch Geländeankäufe erweitert werden muss;

Nach Durchsicht des vom Vermessungsbüro Cormann & Mossay erstellten Plans vom 4. Februar 2025 für die folgenden Teilgrundstücke:

- Los 1: 3 m² großes Trennstück, katastriert Gemarkung 2, Flur I, Nr. 172 tlw., Haagenstraße 3,
- Los 2: 24 m² großes Trennstück, katastriert Gemarkung 2, Flur I, Nr. 169a tlw., Haagenstraße 11,
- Los 3: 69 m² großes Trennstück, katastriert Gemarkung 2, Flur I, Nr. 168b tlw., Haagenstraße 15;

In Anbetracht, dass diese drei Teilgrundstücke in der Katasterdokumentation unter den neuen Parzellenkennzeichen Gemarkung 2 (63302) Flur I Nummer 631 A P0000 (3 m²), Nummer 631 B P0000 (24 m²) und 631 C P0000 (69 m²) aufgenommen und der Vermessungsplan in der Datenbank des Katasteramtes mit der Referenznummer 63302-10495 erfasst worden ist;

In Anbetracht, dass der Erwerb mit dem öffentlichen Nutzen begründet wird, d.h. Einbringen in das öffentliche Wegenetz;

In Anbetracht, dass anlässlich der Planungen festgestellt wurde, dass die Eigentümer des Wohnhauses Haagenstraße 15 Isolierputz am Wohnhaus über dem öffentlichen Eigentum angebracht haben;

In Anbetracht, dass ein 1 m² großes Teilgrundstück aus dem öffentlichen Eigentum der Stadt Eupen an den Eigentümer des angrenzenden Grundstücks Haagenstraße 15 zur Bereinigung der bestehenden Situation verkauft werden soll;

In Anbetracht, dass das Teilgrundstück als Los 4 auf dem oben genannten Vermessungsplan eingetragen ist und in der Katasterdokumentation unter dem neuen Parzellenkennzeichen Nr. 631 D P0000 aufgenommen wurde;

Nach Durchsicht der Katasterunterlagen, des amtlichen Abschätzungsberichtes, des Urkundenentwurfes des Notariats Jakubowski-Bocken und aller anderen der Akte beigefügten Unterlagen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss,

beschließt
einstimmig,



1. Zum Zwecke öffentlichen Nutzens den Ankauf der drei Teilgrundstücke Flur I Nummer 631 A P0000, 3 m² zum Kaufpreis von 315,00 € (105,00 €/m²), Nummer 631 B P0000, 24 m² zum Kaufpreis von 2.520,00 € (105,00 €/m²) und 631 C P0000, 69 m² zum Kaufpreis von 6.900,00 € (105,00 €/m²) zuzüglich Vermessungs- und Übertragungskosten und zu den Bedingungen des Urkundenentwurfs zu genehmigen und diese Flächen in das öffentliche Wegenetz der Stadt Eupen einzubringen.
2. Der Deklassierung und dem Verkauf des 1,00 m² großen Teilgrundstücks aus dem öffentlichen Eigentum an die Eigentümer der angrenzenden Immobilie Haagenstraße 15 zum Kaufpreis von 105,00 €/m² und zu den Bedingungen des Urkundenentwurfs zu genehmigen.
3. Die Generalverwaltung der Vermögensdokumentation bei Abschreibung der Urkunde von jeder Eintragung von Amts wegen zu entbinden.

31) Hochstraße: Einräumung einer Grunddienstbarkeit für die Verlegung von Kabelleitungen zugunsten einer Hochspannungskabine von ORES Assets

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets, insbesondere der Artikel 6 und 35;
Aufgrund des Dekrets vom 6. Februar 2014 über das kommunale Verkehrswegenetz;
Aufgrund des Zivilgesetzbuchs, insbesondere Artikel 3.114 ff. über die Einräumung von Dienstbarkeiten;
In Anbetracht, dass der interkommunalen Kooperativgesellschaft mit beschränkter Haftung ORES ASSETS eine Grunddienstbarkeit für die unterirdische Verlegung von Kabeln (Leitungsrecht) sowie für den Zugang (Zugangsrecht) zwischen der ORES-Stromkabine an der Hochstraße über die Einfahrt der städtischen Parzelle Gemarkung 1, Flur A, Nr. 110M2 zur öffentlichen Straße eingeräumt werden soll;
In Anbetracht, dass in der Urkunde vom 7. Januar 2002 vor Notar J. Rijckaert zum Verkauf des 36 m² großen Teilgrundstücks an ORES ASSETS (ehemals INTEROST) versäumt wurde, eine Gerechtsame für die Kabelleitungen über die Einfahrt der städtischen Restparzelle vorzusehen;
In Anbetracht, dass dies nun unter Berücksichtigung der aktuellen und zukünftigen Leitungen im Zusammenhang mit dem geplanten Ausbau der Hochstraße zwischen Kreisverkehr an der Herbesthaler Straße und Garnstock nachgeholt werden soll;



Nach Durchsicht der Katasterunterlagen, des Urkundenentwurfes des Notariats Lilien, Weling & Lilien und aller anderen der Akte beigefügten Unterlagen;

In Anbetracht, dass sich ORES ASSETS verpflichtet hat bei endgültiger Außerbetriebsetzung der Trafostation und der entsprechenden Stromversorgungskabel, die Grunddienstbarkeit wieder an den Eigentümer oder Rechtsnachfolger kostenlos abzutreten und die Immobilie in ihren ursprünglichen Zustand zurückzusetzen, mit Ausnahme der unterirdisch verlegten Stromkabel;

In Anbetracht, dass die Einrichtung der Grunddienstbarkeit aufgrund des gemeinnützigen Zwecks ohne Zahlung eines Preises erfolgt;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss,

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

1. Dem Netzbetreiber ORES ASSETS eine Grunddienstbarkeit für die unterirdische Verlegung von Kabeln sowie für den Zugang zwischen der ORES-Stromkabine an der Hochstraße über die Einfahrt der städtischen Parzelle Gemarkung 1, Flur A, Nr. 110M2 zur öffentlichen Straße zu den Bedingungen des Urkundenentwurfs zu gewähren.
2. Die Generalverwaltung der Vermögensdokumentation bei Abschreibung der Urkunde von jeder Eintragung von Amts wegen zu entbinden.

32) Vervierser Straße 90: Verkauf des ehemaligen Fahrschulgeländes Central an den Belgischen Staat (Gebäuderegie) und die Polizeizone Weser-Göhl

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindegremiums, insbesondere der Artikel 6 und 35;

In Anbetracht, dass das ehemalige Büro- und Fahrschulgebäude mit Manövrierplatz Vervierser Straße 90 in Eupen, eingetragen im Kataster der Stadt Eupen unter Gemarkung 2, Flur G Nummer 30 W10 P0000 mit einer vermessenen Katasterfläche von 3.724 m² mit allen bestehenden Grunddienstbarkeiten, insbesondere der Kanal-/Abflussleitungen, in vollem Eigentum je zur Hälfte an den Belgischen Staat (Gebäuderegie) und die lokale Polizeizone Weser-Göhl verkauft werden soll;



In Anbetracht, dass der Verkauf zum Zwecke öffentlichen Nutzens erfolgt, d.h. vor dem Hintergrund der laufenden Planungen für den Bau des lokalen und föderalen Polizeigebäudes auf dem Gebiet der Stadt Eupen;

In Anbetracht, dass die Ankäufer sich bereit erklärt haben, den Kaufpreis zzgl. Übertragungskosten je zur Hälfte zu zahlen;

Nach Durchsicht der Katasterunterlagen, des amtlichen Abschätzungsberichtes, des Urkundenentwurfes des föderalen Immobilienerwerbskomitees und aller anderen der Akte beigefügten Unterlagen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss;

Nach Anhörung von **Ratsmitglied Philippe Klein (OBL)**:

"Man kann an dieser Stelle natürlich behaupten, dass es sich bei der Genehmigung dieses ‚kleinen‘ Tagesordnungspunktes nur um den Ankauf eines Geländes geht. Aber es ist nun endlich der Start zu einem viel umfangreicheren und lang erwartenden Projekt. Mit der heutigen Genehmigung des Verkaufs des ehemaligen Büro- und Fahrschulgeländes in der Vervierser Straße 90 macht die Stadt Eupen einen entscheidenden Schritt in Richtung moderner Sicherheitsinfrastruktur. Der Verkauf an den Belgischen Staat und die lokale Polizeizone Weser-Göhl schafft die Grundlage für den Bau eines neuen, zeitgemäßen Polizeigebäudes, das sowohl den föderalen als auch den lokalen Anforderungen gerecht wird.

Wir hoffen, dass das Projekt nun zügig umgesetzt wird. Die heutigen Polizeigebäude sind in einem sehr schlechten Zustand, und ein Neubau ist dringend notwendig, um die Arbeitsbedingungen für die Polizei zu verbessern und langfristig die Sicherheit und öffentliche Ordnung in Eupen zu gewährleisten.

Abschließend möchte die OBL betonen, dass die Gewährleistung der Sicherheit und der öffentlichen Ordnung eine zentrale Aufgabe der Stadt Eupen bleibt und mit dem heutigen Beschluss ein wichtiger, konkreter Schritt in diese Richtung unternommen wird. Zudem wurden wir im Wahlkampf vermehrt von Bürgern darauf angesprochen, dass sich das subjektive Sicherheitsgefühl in Eupen in letzter Zeit verschlechtert habe. Die Stärkung und Verbesserung dieses Sicherheitsgefühls war und ist daher ein wesentlicher Bestandteil unseres Wahlprogramms."

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

1. Dem Verkauf der Immobilie Vervierser Straße 90, wie oben beschrieben, zum Zwecke des öffentlichen Nutzens zum Kaufpreis von 727.807,00 EUR



zuzüglich Übertragungskosten je zur Hälfte an den Belgischen Staat (Gebäuderegie) und die lokale Polizeizone Weser-Göhl für den Bau des lokalen und föderalen Polizeigebäudes auf dem Gebiet der Stadt Eupen zuzustimmen.

2. Die Generalverwaltung der Vermögensdokumentation bei Abschreibung der Urkunde von jeder Eintragung von Amts wegen zu entbinden.

33) Wetzlarbad: Anpassung der Eintrittspreise ab 2026

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets,

Nach Durchsicht des öffentlichen Dienstleistungskonzessionsvertrags vom 2. Mai 2018, zuletzt angepasst durch Nachtrag 3 vom 9. Mai 2025;

In Erwägung, dass die Eintrittspreise für das Schul-, Vereins- und Sportschwimmen gemäß Artikel 7.2 §2 des öffentlichen Dienstleistungskonzessionsvertrages vom 2. Mai 2018 nur nach vorheriger Konzertierung und Genehmigung des Konzessionsgebers geändert werden dürfen;

In Erwägung, dass die Eintrittspreise für das Freizeitschwimmen gemäß Artikel 7.2 §3 des öffentlichen Dienstleistungskonzessionsvertrags vom 2. Mai 2018 nur nach vorheriger Konzertierung mit dem Konzessionsgeber geändert werden dürfen;

Nach Durchsicht des Stadtratsbeschlusses vom 27. Januar 2025 zur Festlegung der Eintrittspreise bei Wiedereröffnung des Badbetriebs nach Instandsetzung der Hochwasserschäden zum 1. Februar 2025;

In Anbetracht, dass die Wetzlarbad AG im Rahmen der öffentlichen Dienstleistungskonzession für den Betrieb des Sport- und Freizeitbades Wetzlarbad vorgeschlagen hat, die Eintrittspreise ab 2026 zu erhöhen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss;

Nach Anhörung folgender Wortmeldungen:

Ratsmitglied Colin Kraft (OBL):

„Die Anpassung der Eintrittspreise im Wetzlarbad erfolgt mit Augenmaß. Sie ist moderat, sozial ausgewogen und trägt gleichzeitig dazu bei, den langfristigen Betrieb dieser wichtigen Infrastruktur zu sichern.

Besonders wichtig ist uns als OBL, dass Schulen, Vereine und Familien weiterhin fairen Zugang haben. Das Wetzlarbad ist kein Luxus, sondern ein zentraler Ort für Sport, Gesundheit und Begegnung. Aber auch hier müssen wir den Preissteigerungen bei Personal und Energie Rechnung tragen. Und die



Erhöhungen sind deutlich niedriger als die Preissteigerungen von Personal und Energie.

Kann man über die Preise diskutieren? Ja, natürlich. Das sollte man auch. Ich möchte an dieser Stelle aber nochmals betonen, wie froh wir auch sein können, dass es das Wetzlarbad überhaupt gibt. Insbesondere nach den Jahren der Flutkatastrophe.

Auch über die Nutzung sollten wir einmal sprechen. Bei rund 38.000 Freizeitnutzern kamen lediglich 8.500 aus der Stadt Eupen. Die Bewertung dieser Situation sollte auch auf der Tagesordnung der nächsten Monate des Sportausschusses

Mit diesem Beschluss sorgen wir dafür, dass Qualität erhalten bleibt, ohne die Nutzerinnen und Nutzer über Gebühr zu belasten – verantwortungsvoll und nachhaltig.“

Ratsmitglied Anne-Marie Jouck (Ecolo):

"Wir begrüßen die Einführung einer Jahreskarte für Vielschwimmer. Das hatten wir im Januar 2025 schon angeregt. Wir verstehen, dass die Preise teils angehoben werden, doch finden wir es nicht gut, dass die Bahnstunden für die Eupener Vereine um 2,5% ansteigen und die Preise für DG Vereine nur um 2%. Wir erwarten, dass die Eupener Vereine im Vergleich zu anderen Vereinen nicht benachteiligt werden.

Im Januar diesen Jahres hatten wir auch eine Ehrenamtskarte für die ehrenamtlich engagierten Bürger unserer Gemeinde vorgeschlagen, die einen günstigeren Tarif im Hallenbad (und auch anderen Orten) erhalten könnten. Damals wurde es als gute Idee rückgemeldet, daher unsere Frage, inwiefern aktuell an dieser Idee gearbeitet wird bzw. warum sie diesmal nicht aufgegriffen wurde?

Im Januar haben wir angeregt, mit dem Militär Kontakt aufzunehmen, da wir gehört hatten, dass dort ein Schwimmbad entstehen sollte. Inwiefern hat es dort einen Kontakt gegeben?

Ratsmitglied Alexandra Barth-Vandenhirtz (SPplus):

"Positiv hervorzuheben sind die Neuerungen wie die Jahreskarte für das Sportbecken sowie der neue Monatspass im Sommer – beide Angebote schaffen mehr Flexibilität für die Besucherinnen und Besucher.

Bedauerlich ist jedoch, dass die Tarife für das Schulschwimmen und die Rettungsschwimmer erst Ende Juni angepasst werden. Das erschwert die Planung für Schulen und Vereine, die frühzeitig Klarheit benötigen. Wir stimmen dem Punkt zu. "

b e s c h l i e ß t
einstimmig,



die Eintrittspreise ab dem 1. Januar 2026 gemäß Vorschlag der Wetzlarbad AG wie folgt zu genehmigen:

1. Vereinsschwimmen

	01.02.2025	01.01.2026
Eupener Vereine:		
Bahnstunde 25m-Sportbecken	20,00 €	20,50 €
DG-Vereine:		
Bahnstunde 25m-Sportbecken	25,00 €	25,50 €
Andere Vereine:		
Bahnstunde 25m-Sportbecken	30,00 €	31,00 €

Tagessatz für Wettkämpfe der Eupener 25m-Sportbecken (5x/Jahr)	200,00 €	200,00 €
--	----------	----------

Gesamtes Sportbecken nach 21.00 Uhr; exkl. Aufsicht	60,00 €/Std.	60,00 €
Gesamtes Außenbecken außerhalb Öffnung; exkl. Aufsicht	/	90,00 € (neu)
Rettungsaufsicht/Schwimmlehrer	35,00 €/Std.	unverändert*

* Der Tarif für die Rettungsaufsicht/Schwimmlehrer soll erst ab September 2026 angepasst werden. Der Tarif wird vor den Sommerferien von der Wetzlarbad AG vorgeschlagen und zur Genehmigung vorgelegt.

2. Schulschwimmen

	2025	2026
Eupener Schulen:		
30 Minuten	3,00 €	unverändert*
45 Minuten	3,25 €	unverändert*
60 Minuten	3,50 €	unverändert*
DG-Schulen:		
30 Minuten	3,00 €	unverändert*
45 Minuten	3,25 €	unverändert*
60 Minuten	3,50 €	unverändert*
Andere Schulen:		
30 Minuten	3,50 €	unverändert*
45 Minuten	3,75 €	unverändert*
60 Minuten	4,00 €	unverändert*



* Die Tarife für das Schulschwimmen sollen erst ab September 2026 angepasst werden. Die Tarife werden vor den Sommerferien von der Wetzlarbad AG vorgeschlagen und zur Genehmigung vorgelegt.

3. Sportschwimmen

3.1. Einwohner:

	1 Eintritt	Gruppen +15P	10 Eintritte
Sport- und Lehrbecken	2025	2025	2025
Kinder 0-3 Jahre:	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Kinder 4-11 Jahre:	3,00 €	2,00 €	1,99 €
Kinder 12+ und Erwachsene:	4,00 €	3,00 €	2,99 €
Erwachsene 65+ und PRM:	3,00 €	2,00 €	1,99 €
Jahreskarte:	/	/	/

	1 Eintritt	Gruppen +15P	10 Eintritte
Sport- und Lehrbecken	2026	2026	2026
Kinder 0-3 Jahre:	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Kinder 4-11 Jahre:	3,10 €	2,50 €	2,50 €
Kinder 12+ und Erwachsene:	4,10 €	3,50 €	3,50 €
Erwachsene 65+ und PRM:	3,10 €	2,50 €	2,50 €
Jahreskarte:	250,00 €	<i>(= neu)</i>	

3.2. Nicht-Einwohner:

	1 Eintritt	Gruppen +15P	10 Eintritte
Sport- und Lehrbecken	2025	2025	2025
Kinder 0-3 Jahre:	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Kinder 4-11 Jahre:	4,00 €	3,00 €	2,99 €
Kinder 12+ und Erwachsene:	5,00 €	4,00 €	3,99 €
Erwachsene 65+ und PRM:	4,00 €	3,00 €	2,99 €
Jahreskarte:	/	/	/

	1 Eintritt	Gruppen +15P	10 Eintritte
Sport- und Lehrbecken	2026	2026	2026
Kinder 0-3 Jahre:	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Kinder 4-11 Jahre:	4,10 €	3,50 €	3,50 €
Kinder 12+ und Erwachsene:	5,10 €	4,50 €	4,50 €
Erwachsene 65+ und PRM:	4,10 €	3,50 €	3,50 €
Jahreskarte:	350,00 €	<i>(= neu)</i>	

4. Freizeitschwimmen



4.1. Normaltarif vom 16. September bis 14. Juni

	1 Eintritt	Gruppen +15P	10 Eintritte	1 Eintritt	Gruppen +15P	10 Eintritte
	2025	2025	2025	2026	2026	2026
Kinder 0-3 Jahre:	2,90 €	2,50 €	2,50 €	2,90 €	2,50 €	2,50 €
Kinder 4-11 Jahre:	6,90 €	6,50 €	6,50 €	7,00 €	7,00 €	7,00 €
Kinder 12+ und Erwach sene:	8,90 €	8,50 €	6,50 €	9,50 €	9,00 €	9,00 €
Erwach sene 65+ und PRM:	6,90 €	6,50 €	6,50 €	7,00 €	7,00 €	7,00 €
10 Eintritt e (Familie npass):	6,50 €	6,50 €	6,50 €	7,00 €	7,00 €	7,00 €

4.2. Sommertarif vom 15. Juni bis 15. September

	1 Eintritt	Gruppen +15 P	10 Eintritte	1 Eintritt	Gruppen +15 P	10 Eintritte
	2025	2025	2025	2026	2026	2026
Kinder 0-3 Jahre:	2,90 €	2,50 €	2,50 €	2,90 €	2,50 €	2,50 €
Kinder 4-11 Jahre:	7,90 €	7,50 €	6,50 €	8,50 €	8,00 €	8,00 €
Kinder 12+ und Erwach sene:	9,90 €	9,50 €	6,50 €	11,00 €	10,00 €	10,00 €



Erwachsene 65+ und PRM:	7,90 €	7,50 €	6,50 €	8,50 €	8,00 €	8,00 €
10 Eintritte (Familienpass):	6,50 €	6,50 €	6,50 €	7,00 €	7,00 €	7,00 €

4.3. Eupener Sommerpass

Der Sommerpass wird ab 2026 in eine Monatskarte umgewandelt.

	2018	2021 (*)	2026
Eupener Sommerpass < 12 Jahre (Kinder 4-15)	59,00 €	115,00 €	65,00 €
Eupener Sommerpass > 12 Jahre (Erw. 16+)	59,00 €	159,00 €	85,00 €

* Der Tarif für die Rettungsaufsicht/Schwimmlehrer soll erst ab September 2026 angepasst werden. Der Tarif wird vor den Sommerferien von der Wetzlarbad AG mitgeteilt und zur Genehmigung vorgelegt.

34) Limburger Weg 2-2A-4: Verkauf eines Teilgrundstücks an ORES Assets für den Bau einer Stromkabine

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets, insbesondere der Artikel 6 und 35;
 Aufgrund des Dekrets vom 6. Februar 2014 über das kommunale Verkehrsnetz;
 Aufgrund des Zivilgesetzbuchs, insbesondere Artikel 3.114 ff. über die Einräumung von Dienstbarkeiten;
 In Anbetracht, dass ein 27 m² großes Teilgrundstück gelegen Limburger Weg 2, katastriert Gem. 2, Flur H, Teil der Nummer 166R3 P0000 an die interkommunale Kooperativgesellschaft mit beschränkter Haftung ORES ASSETS für den Bau einer Stromkabine verkauft werden soll;
 In Anbetracht, dass zudem zu Lasten der städtischen Restparzelle ein uneingeschränktes Leitungsrecht, Zugangs- und Zufahrtsrecht auf einer Fläche von 29 m² zur öffentlichen Straße hin eingeräumt werden soll;
 In Anbetracht, dass die interkommunale Kooperativgesellschaft mit beschränkter Haftung ORES Assets sich bereit erklärt hat, den amtlichen



Schätzpreis in Höhe von 200,00 EUR pro m² sowie alle mit der Eigentumsübertragung verbundenen Kosten zu zahlen;

Nach Durchsicht der Katasterunterlagen, des durch den Landmesser R. Mossay in Eupen vom 26. März 2025 erstellten Vermessungsplanes, des Abschätzungsberichtes, des Urkundenentwurfes des Notariats Lilien, Weling & Lilien und aller der Akte beigefügten Unterlagen;

In Anbetracht, dass das zu verkaufende Gelände in der Katasterdokumentation unter dem neuen Parzellenzeichen 0166S3 P0000 aufgenommen und in der Datenbank des Katasteramtes mit der Referenznummer 63302/10489 erfasst worden ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss,

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

1. Dem Verkauf des Grundstücks mit dem neuen Parzellenkennzeichen 0166S3 P0000 an den Netzbetreiber ORES ASSETS zum Kaufpreis von 5.400,00 EUR (27 m² x 200,00 EUR) einschließlich der Einräumung eines uneingeschränkten Leitungsrechts, Zugangs- und Zufahrtsrechts auf einer Fläche von 29 m² zu den Bedingungen des Urkundenentwurfes zuzustimmen.
2. Die Generalverwaltung der Vermögensdokumentation bei Abschreibung der Urkunde von jeder Eintragung von Amts wegen zu entbinden.

35) ÖSHZ Eupen: Billigung des 2. Nachtragshaushalts 2025

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekretes;

Aufgrund des Grundlagengesetzes über die öffentlichen Sozialhilfezentren vom 8. Juli 1976;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss,

b e s c h l i e ß t
einstimmig,



die Haushaltsplananpassung Nr. 2 des Ö.S.H.Z. zum Haushaltsplan 2025, der demnach wie folgt abschließt, zu billigen:

Ordentlicher Haushaltsplan:

	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>	<u>Saldo</u>
Ursprungshaushalt	33.712.579 €	33.712.579€	0 €
Kreditabänderungen	79.668 €	79.668 €	0 €
Neues Ergebnis	33.792.247 €	33.792.247€	0 €

Außerordentlicher Haushaltsplan

	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>	<u>Saldo</u>
Ursprungshaushalt	16.538.729 €	16.538.729 €	0 €
Kreditabänderungen	-27.000 €	- 27.000€	0 €
Neues Ergebnis	16.511.229 €	16.511.229 €	0 €

Der ordentliche städtische Zuschuss bleibt unverändert in Höhe von 3.206.000 €.

Ein außerordentlicher Zuschuss seitens der Stadt ist nicht vorgesehen.

36) ÖSHZ - Billigung Haushaltsplan 2026

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets,

Aufgrund des Artikels 88 des Grundgesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren;

Nach Prüfung des durch den Rat des öffentlichen Sozialhilfezentrums für das Rechnungsjahr 2026 festgelegten Haushaltsplanes;

In Erwägung, dass über den Haushaltsplan im Beratungsschuss Stadt Eupen – ÖSHZ Eupen vom 24. November 2025 eine Konzertierung stattfand;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss und im Sozialausschuss;

Nach Anhörung von **Ratsmitglied Martine Engels (Ecolo):**

"Der Haushalt 2026 zeigt klar: Das ÖSHZ funktioniert. Es arbeitet professionell, effizient und verantwortungsvoll. Das sieht man unter anderem an der stabilen Situation im WPZS St. Joseph und an der engen Begleitung in den Sozialdiensten, die die kommunale Belastung trotz steigender Fallzahlen bremst

Gleichzeitig zeigt dieser Haushalt aber auch etwas anderes – und das ist politisch höchst problematisch: Das ÖSHZ wird zunehmend gezwungen, strukturelle Defizite durch den Abbau seiner Reserven zu kompensieren. Fast 900.000 Euro werden 2026 aus Fonds entnommen. Reserven werden hier



nicht genutzt, um Zukunft zu gestalten, sondern um strukturelle Unterfinanzierung abzufedern.

Das ist kein nachhaltiger Haushalt, das ist ein Warnsignal.

Die Ursachen liegen nicht im ÖSHZ. Sie liegen in politischen Entscheidungen auf anderen Ebenen: bei der rückläufigen Dotation der Deutschsprachigen Gemeinschaft durch fehlende Indexierung, bei der Streichung der Mittel aus dem Energie- und Klimaplan sowie die Wohnbeihilfen durch die DG-Regierung, beim Wegfall zentraler Instrumente wie REDI und dem Fonds für soziokulturelle Teilhabe sowie bei Reformen – wie jener des Arbeitslosengeldes – deren soziale Folgekosten bewusst in Kauf genommen werden

Wer so Politik macht, verlagert Verantwortung nach unten: zu den Gemeinden, zu den Sozialdiensten und letztlich zu den Menschen, die Unterstützung brauchen. Das ÖSHZ wird damit immer mehr zum Puffer für politische Versäumnisse.

Und genau hier möchte ich einen Punkt besonders betonen: Hinter diesen Zahlen stehen nicht nur Budgets, sondern Menschen. Menschen, die auf Hilfe angewiesen sind. Menschen, die Betreuung brauchen. Aber auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die diese Aufgaben mit hoher Fachlichkeit und großem persönlichem Einsatz erfüllen – oft an der Grenze des Leistbaren. Ich denke, ich muss hier nicht an die vergangenen gesellschaftlichen Krisen erinnern.

Es reicht nicht, hier vor Ort Verständnis zu äußern. Es reicht nicht, die Situation „zur Kenntnis zu nehmen“.

Wer politische Verantwortung trägt, muss sie auch dort wahrnehmen, wo die Entscheidungen getroffen werden. Und viele von Ihnen haben genau dort Einfluss: über Ihre Schwesterparteien auf gemeinschaftlicher Ebene – und ebenso auf föderaler Ebene.

Das ÖSHZ ist kein Kostenfaktor, den man beliebig kürzen kann. Es ist eine tragende Säule unseres sozialen Zusammenhalts. Wer hier spart oder Unsicherheit in Kauf nimmt, spart am falschen Ende – und zahlt den Preis später doppelt.

Dieser Haushalt ist notwendig, aber er ist auch ein politischer Appell. Und ein Auftrag an jede und jeden einzelnen von uns. Sozialpolitik darf nicht auf dem Rücken der Gemeinden und der Schwächsten unserer Gesellschaft ausgetragen werden."

b e s c h l i e ß t
einstimmig,



den Haushaltsplan des öffentlichen Sozialhilfezentrums für das Rechnungsjahr 2026 mit nachstehendem Ergebnis zu genehmigen:

Ordentlicher Haushaltsplan

Einnahmen und Ausgaben: 35.869.100 €

Außerordentlicher Haushaltsplan

Einnahmen und Ausgaben: 9.362.000 €

Durchlaufender Haushaltsplan

Einnahmen und Ausgaben: 30.544.000 €

Der ordentliche Zuschuss der Stadt Eupen beträgt 4.091.000€.

37) Bewilligung eines KIP-Zuschusses an die VoG Marienchor

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekretes, insbesondere der Artikel 177 bis 183 betreffend die Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden gewährten Zuschüsse;

Nach Kenntnisnahme des Antrages des Marienchors VoG auf finanzielle Unterstützung der Stadt für die Durchführung des Konzerts „Mann-O-Mann“ am 12. April 2025;

In Erwägung, dass die Mitglieder des Chores sich bemüht haben, Sponsoren zu finden und zahlreiche Arbeiten in Eigenregie durchgeführt wurden, um die Kosten im Rahmen zu halten;

In Erwägung, dass die Einnahmen der Veranstaltung für die Deckung wiederkehrender Vereinskosten wichtig sind;

In Erwägung, dass die vom Gemeindegremium vorab festgelegten Bedingungen zum Erhalt des KIP-Zuschusses erfüllt wurden;

In Erwägung, dass die eingereichten Unterlagen die Kosten in Höhe von 7.526,60 € belegen;

In Erwägung, dass sich der maximale Zuschussbetrag innerhalb des KIP-Programms auf 2.500 € beläuft;

In Erwägung, dass das Projekt auf dem Gebiet der Stadt Eupen stattfindet, einen publikumsorientierten Charakter hat und der Öffentlichkeit zugänglich ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss,

b e s c h l i e ß t
einstimmig,



- a) Eine Bezuschussung in Höhe von 2.500€ im Rahmen der Kultur-Initiativ-Projekte zu gewähren;
- b) Vorstehenden Beschluss dem Herrn Finanzdirektor zuzustellen, um ihm als Rechtfertigung bei der Rechnungsablage zu dienen.

38) Josephine-Koch-Service VoG: Gewährung einer Bankbürgschaft

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets,
Nach Kenntnisnahme des Antrags der Josephine-Koch-Service VoG (JKS), eine Bankbürgschaft der Stadt Eupen für einen Kredit zum Erwerb einer Immobilie am Marktplatz in Eupen zu erhalten;
In Erwägung, dass der Stadtrat in seiner Sitzung vom 6. Oktober 2025 einstimmig beschlossen hat, JKS die Garantie für diesen Bankkredit zur Finanzierung von 30% des bis zu einem maximalen Kapitalbetrag von 170.000€ zu gewähren;
In Erwägung, dass JKS in der Folge einen Kreditvertrag mit der KBC Bank ausgehandelt hat;
Nach Kenntnisnahme dieses Vertragsentwurfes;
In Erwägung, dass die Bürgschaftsbedingungen der KBC Bank eine besondere Beschlussfassung erfordern und es somit angebracht ist, die Bewilligung der Garantie erneut dem Stadtrat zur Genehmigung zu unterbreiten;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss;

**b e s c h l i e ß t
einstimmig,**

Artikel 1

Die Stadt Eupen geht gegenüber der KBC Bank AG eine gesamtschuldnerische Bürgschaft für Kapital, Zinsen und Kosten des oben genannten Kredits bis zu einem Höchstbetrag von 170.000€ ein. Der Bürge kennt und akzeptiert die Kreditbedingungen und die finanzielle Lage des Kreditnehmers.

Artikel 2

Der Bürge ermächtigt die KBC Bank AG unwiderruflich, jeden vom Kreditnehmer zu zahlenden Betrag, der 30 Tage nach Fälligkeit unbezahlt geblieben ist (einschließlich der inzwischen entstandenen Verzugszinsen und Kosten), mit Begrenzung auf den obengenannten Betrag von seinem Konto mit



der Nummer BE64 7340 5712 7652 abzubuchen. Der Bürge ermächtigt also die Bank unwiderruflich, die Guthaben auf dem oben genannten Konto zur Absicherung der möglicherweise von Josephine-Koch-Service VOG zu zahlenden und dem Bürgen zugerechneten Beträge anzuwenden.

Für den Fall, dass die oben genannten Guthaben nicht zur Begleichung der dem Bürgen zugerechneten zu zahlenden Beträge ausreichen, verpflichtet sich der Bürge gegenüber der KBC Bank AG zur Zahlung der bereits fälligen und zu diesem Zeitpunkt eventuell eingeforderten Schulden, allerdings begrenzt auf den oben genannten Höchstbetrag.

Bei vollständig oder teilweise verspäteter Zahlung der vom Bürgen zu zahlenden Beträge werden von Rechts wegen und ohne Inverzugsetzung für den Zeitraum der Nichtzahlung Verzugszinsen in Höhe des Zinssatzes der Spitzenrefinanzierungsfazilität der Europäischen Zentralbank vom letzten Tag des dem Verzug vorangehenden Monats zuzüglich einer Marge von 1,5% berechnet.

Artikel 3

Dieser Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

39) Städtisches Schulwesen - K4: Anpassung der Schulordnung

DER STADTRAT,

Aufgrund des Dekrets vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regel- und Förderschulen;

In Erwägung, dass die K4 eine neue Schulordnung verabschieden möchte;

In Erwägung, dass die Schulordnung zum Ziel hat, dass sich jeder in der Schule wohlfühlt und mit Freude unterstützend lernen und arbeiten kann;

In Erwägung, dass die Schulordnung überarbeitet wurde, insbesondere im Hinblick auf die Schwerpunkte Kommunikation, Respekt und Zusammenleben und Zusammenarbeiten, sowie den Datenschutz;

In Erwägung, dass die Schulordnung der K4 wie folgt aufgebaut werden wird:

- Einleitung mit den Schwerpunkten Kommunikation, Respekt und Zusammenleben und Zusammenarbeiten
- Schulbesuch
- Unterrichtssprache
- Versetzung und Diplom
- Schulräume
- Zusammenleben



- Beiträge
- Maßnahmen
- Einzelfälle

In Erwägung, dass der Verwaltungsrat der K4 ein günstiges Gutachten dazu gegeben hat;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums,

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

die neue Schulordnung der K4 zu genehmigen.

40) Statutarische Bestimmungen für das Personal der Stadtverwaltung: Anpassung des Verwaltungsstatuts

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindegremiums;

Aufgrund des Verwaltungsstatuts, insbesondere Artikel 11 sowie Artikel 60;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 01.12.2025 betreffend die Anpassungen des Verwaltungsstatuts;

Nach Kenntnisnahme der Note von Fr. Gundula Reuter, Verwaltungsabteilungsleiterin des Personaldienstes und Schuldienstes, bezüglich der Anpassung des Personalstatuts;

In Erwägung, dass die vorgeschlagene Änderung des Verwaltungsstatuts darauf abzielt, die Kommunikations- und Verwaltungsprozesse durch die Integration moderner elektronischer Übermittlungswege grundlegend zu optimieren, um eine höhere Transparenz, verkürzte Bearbeitungszeiten sowie eine verbesserte Zugänglichkeit für alle Beteiligten sicherzustellen;

In Erwägung, dass diese Anpassung insbesondere bei der Bekanntmachung interner Ausschreibungen und Beförderungsverfahren zu einer erheblichen Vereinfachung führt, die Effizienz der Abläufe steigert und den Verwaltungsaufwand reduziert;

In Erwägung, dass Artikel 11 und Artikel 60 des Verwaltungsstatuts folgenden Wortlaut haben:

Kapitel III - Zustellungen, Fristen und Einsprüche

Artikel 11: *Abgesehen von spezifisch vorgesehenen Ausnahmen, besonders im Disziplinarbereich, hat die Zustellung von Entscheidungen und Mitteilungen an die Bediensteten entweder per Einschreibebrief, von dem vorausgesetzt wird, dass er am dritten Arbeitstag nach seinem Versand vom Empfänger erhalten*



wird, oder durch die Aushändigung von Hand zu Hand gegen Empfangsbestätigung zu erfolgen.

Der Bedienstete teilt innerhalb kürzester Frist jede Änderung des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes mit.

Kapitel VIII - Die Laufbahn

Artikel 60: Jede durch Beförderung zu besetzende Stellenvakanz wird dem städtischen Personal mittels Mitteilung an der Informationstafel des Personals während des gesamten Zeitraumes, in dem Bewerbungen eingereicht werden dürfen, bekannt gemacht.

Außerdem wird die Bekanntmachung jedem Bediensteten, der ernennungsfähig ist, gemäß den Modalitäten von Artikel 11 zugestellt.

Ein Exemplar dieser Bekanntmachung ist per Einschreibebrief allen für die Ernennung zu diesem Amt in Frage kommenden Bediensteten, die augenblicklich dem Dienst fern bleiben, zuzustellen.

Die Bekanntmachung enthält die genaue Beschreibung der für vakant erklärten Stelle sowie die allgemeinen und besonderen Bedingungen, die für die Ernennung notwendig sind.

Die Bewerbungsfrist muss mindestens zehn Arbeitstage betragen und läuft ab dem Tag der Übermittlung an den Interessenten oder der Zustellung dieser Mitteilung per Post.

Wenn diese Mitteilung während den Monaten Juli und August erfolgt, wird die Frist um mindestens fünfzehn Arbeitstage verlängert.

Wenn die Frist an einem Samstag, Sonntag oder gesetzlichen oder ortsüblichen Feiertag ausläuft, wird sie bis zum nächstfolgenden Arbeitstag verlängert.

Die Bewerbung muss gemäß Artikel 13 eingereicht werden.

In Erwägung, dass Artikel 11 und Artikel 60 des Verwaltungsstatuts durch den oben genannten Sachverhalt erweitert beziehungsweise angepasst werden sollen;

In Erwägung, dass der Direktionsrat diese Statutenanpassung in seiner Sitzung vom 26.11.2025 besprochen und gutgeheißen hat;

In Erwägung, dass dieser Punkt am 11.12.2025 im Verhandlungs- und Konzertierungsausschuss für das Personal der Stadt und des Ö.S.H.Z. besprochen und gutgeheißen wurde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss,

b e s c h l i e ß t
einstimmig,



Artikel 11 und Artikel 60 des Verwaltungsstatuts folgendermaßen anzupassen, wobei die Anpassungen, unter Vorbehalt der Billigung durch die Aufsicht, zum 01.03.2026 in Kraft treten sollen:

Kapitel III - Zustellungen, Fristen und Einsprüche

Artikel 11: *Abgesehen von spezifisch vorgesehenen Ausnahmen, besonders im Disziplinarbereich, hat die Zustellung von Entscheidungen und Mitteilungen an die Bediensteten entweder per Einschreibebrief, von dem vorausgesetzt wird, dass er am dritten Arbeitstag nach seinem Versand vom Empfänger erhalten wird, oder durch die Aushändigung von Hand zu Hand gegen Empfangsbestätigung oder per elektronischer Übermittlung mit Empfangsbestätigung zu erfolgen.*

Der Bedienstete teilt innerhalb kürzester Frist jede Änderung des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes sowie der E-Mail-Adresse mit.

Kapitel VIII - Die Laufbahn

Artikel 60: *Jede durch Beförderung zu besetzende Stellenvakanz wird dem städtischen Personal mittels Mitteilung an der Informationstafel des Personals während des gesamten Zeitraumes, in dem Bewerbungen eingereicht werden dürfen, bekannt gemacht.*

Außerdem wird die Bekanntmachung jedem Bediensteten, der ernennungsfähig ist, gemäß den Modalitäten von Artikel 11 zugestellt.

Ein Exemplar dieser Bekanntmachung ist per Einschreibebrief oder per elektronischer Übermittlung mit Empfangsbestätigung allen für die Ernennung zu diesem Amt in Frage kommenden Bediensteten, die augenblicklich dem Dienst fern bleiben, zuzustellen.

Die Bekanntmachung enthält die genaue Beschreibung der für vakant erklärten Stelle sowie die allgemeinen und besonderen Bedingungen, die für die Ernennung notwendig sind.

Die Bewerbungsfrist muss mindestens zehn Arbeitstage betragen und läuft ab dem Tag der Übermittlung an den Interessenten oder der Zustellung dieser Mitteilung.

Wenn diese Mitteilung während den Monaten Juli und August erfolgt, wird die Frist um mindestens fünfzehn Arbeitstage verlängert.

Wenn die Frist an einem Samstag, Sonntag oder gesetzlichen oder ortsüblichen Feiertag ausläuft, wird sie bis zum nächstfolgenden Arbeitstag verlängert.

Die Bewerbung muss gemäß Artikel 13 eingereicht werden.



Der Bürgermeister

Der Generaldirektor

41) Statutarische Bestimmungen für das Personal der Stadtverwaltung: Anpassung des Besoldungsstatuts

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets;

Aufgrund des Besoldungsstatuts, insbesondere Kapitel V: Auszahlung des Gehaltes;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 01.12.2025 betreffend die Anpassungen des Besoldungsstatuts;

Nach Kenntnisnahme der Note von Fr. Gundula Reuter, Verwaltungsabteilungsleiterin des Personaldienstes und Schuldienstes, bezüglich der Anpassung des Personalstatuts;

In Erwägung, dass mit der Ergänzung von Artikel 18bis den Bediensteten die Möglichkeit eingeräumt wird, freiwillig auf die Jahresendzulage zu verzichten, um stattdessen Vorteile im Rahmen eines Budgets für sanfte Mobilität, wie etwa das Leasing eines Fahrrads, zu erhalten;

In Erwägung, dass diese Regelung nachhaltige Mobilitätsformen fördert, individuelle Präferenzen berücksichtigt und die konkreten Modalitäten durch das Gemeindegremium festgelegt werden sollen;

In Erwägung, dass Kapitel V des Besoldungsstatuts folgenden Wortlaut hat:

Kapitel V: Auszahlung des Gehaltes

Artikel 16: *Das Gehalt des Bediensteten wird monatlich zu je einem Zwölftel des Jahresgehalts ausgezahlt.*

Das Gehalt der endgültig ernannten Bediensteten wird im Voraus gezahlt, das Gehalt der zeitweiligen Bediensteten ist nachträglich zahlbar.

Der Anspruch auf Gehalt setzt bei Amtsantritt ein.

Wenn das Gehalt nicht vollständig geschuldet wird, wird es in Dreißigstel aufgeteilt.

Im Todesfall oder bei Versetzung in den Ruhestand wird das vollständige Gehalt des laufenden Monats ausgezahlt.

Artikel 17:

Das indexierte Monatsgehalt entspricht dem indexierten Jahresgehalt, geteilt durch 12.

Der indexierte Stundenlohn entspricht dem indexierten Jahresgehalt, geteilt durch 1976.

Artikel 18: *Bei Teilzeitleistungen oder wenn eine Regelung des Urlaubs mit verkürzter Arbeitszeit auf den Bediensteten anwendbar ist, wird das geschuldete Gehalt ermittelt, indem das Monatsgehalt mit dem Bruch multipliziert wird, der dem Umfang dieser Leistungen entspricht.*



In Erwägung, dass Kapitel V des Besoldungsstatuts durch den oben genannten Sachverhalt erweitert werden soll;

In Erwägung, dass der Direktionsrat diese Statutenanpassung in seiner Sitzung vom 26.11.2025 besprochen und gutgeheißen hat;

In Erwägung, dass dieser Punkt am 11.12.2025 im Verhandlungs- und Konzertierungsausschuss für das Personal der Stadt und des Ö.S.H.Z. besprochen und gutgeheißen wurde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss;

Nach Anhörung von **Ratsmitglied Claudia Niessen (Ecolo)**:

"Mit diesem Beschluss geht es vor allem darum, das System dahingehend anzupassen, dass man über die Einkaufszentrale Leasingverträge abschließen kann, um Fahrräder für das Personal ohne großen bürokratischen Aufwand zu ermöglichen. Auf den ersten Blick eine gute und logische Umsetzung. Ab dem nächsten Jahr sollen somit dem Personal Fahrräder oder E-Bikes über eine Leasingfirma zur Verfügung gestellt werden.

Dieses Leasing ist aber nur möglich, wenn der Betrag der jährlichen Raten von der Jahresendprämie abgehalten wird. Die monatlichen Raten werden von der Stadt vorgestreckt und am Jahresende von der Jahresendprämie einbehalten. Mit dem jetzigen Beschluss kann die Stadt zum Ausgleich der Leasingraten den Bruttobetrag sowie den Arbeitgeberanteil der Prämie investieren. Am Ende kann der Mitarbeitende das Bike für 16% des Kaufpreises abkaufen oder es der Leasingfirma zurückgeben. Somit ergibt sich am Ende eines Leasingvertrags für den Mitarbeitenden eine Ersparnis von durchschnittlich 40 % des Kaufpreises bei Übernahme des Bikes. Soweit die Aussagen aus der Verwaltung!

Toll alle haben bis zu 40% Ersparnis gehört- Nur gibt es hier ein in meinen Augen großes B-Mol. Je höher das Bruttogehalt, desto höher ein möglicher Abzug und desto weniger Eigenbeteiligung besteht am Ende beim Kauf des Fahrrads.

Anders gesagt, die höheren Gehaltsstufen werden durch dieses System deutlich bevorteilt. Wir finden hier muss nachgebessert werden, denn gerade für niedrige Einkommenskategorien wäre eine erschwingliche Mobilitätsalternative notwendig. Die höheren Einkommen dürften in der Lage sein, sich selbständig zu finanzieren. Dieses System ist vielleicht pragmatisch, aber sozial absolut ungerecht und ein Rückschritt in der Aufwertung der unteren Gehaltskategorien."

b e s c h l i e ß t
einstimmig, bei 7 Enthaltung(en) (Ecolo),



Kapitel V des Besoldungsstatuts folgendermaßen anzupassen, wobei die Anpassungen, unter Vorbehalt der Billigung durch die Aufsicht, zum 01.03.2026 in Kraft treten sollen:

Kapitel V: Auszahlung des Gehaltes

Artikel 16: *Das Gehalt des Bediensteten wird monatlich zu je einem Zwölftel des Jahresgehalts ausgezahlt.*

Das Gehalt der endgültig ernannten Bediensteten wird im Voraus gezahlt, das Gehalt der zeitweiligen Bediensteten ist nachträglich zahlbar.

Der Anspruch auf Gehalt setzt bei Amtsantritt ein.

Wenn das Gehalt nicht vollständig geschuldet wird, wird es in Dreißigstel aufgeteilt.

Im Todesfall oder bei Versetzung in den Ruhestand wird das vollständige Gehalt des laufenden Monats ausgezahlt.

Artikel 17:

Das indexierte Monatsgehalt entspricht dem indexierten Jahresgehalt, geteilt durch 12.

Der indexierte Stundenlohn entspricht dem indexierten Jahresgehalt, geteilt durch 1976.

Artikel 18: *Bei Teilzeitleistungen oder wenn eine Regelung des Urlaubs mit verkürzter Arbeitszeit auf den Bediensteten anwendbar ist, wird das geschuldete Gehalt ermittelt, indem das Monatsgehalt mit dem Bruch multipliziert wird, der dem Umfang dieser Leistungen entspricht.*

Artikel 18bis:

§ 1. Die Bediensteten können jährlich beantragen, ganz oder teilweise auf die in Kapitel VI – Abschnitt 3 genannte Jahresendzulage zu verzichten, zugunsten eines Budgetrahmens, aus dem sie eine andere Vergünstigung für die sanfte Mobilität wählen können.

§ 2. Das Gemeindegremium genehmigt oder lehnt den in § 1 genannten Verzicht mit einer Begründung ab. Im Falle einer Ablehnung behalten die Bediensteten ihren Anspruch auf die oben genannte Zulage in vollem Umfang. Der Verzicht ist bis zum letzten Arbeitstag des Kalenderjahres möglich, das dem Jahr vorausgeht, in dem der Vorteil für die sanfte Mobilität beantragt wird.

§ 3 Die genauen Modalitäten werden durch das Gemeindegremium festgelegt.

42) Statutarische Bestimmungen für das Personal der Stadtverwaltung: Anpassung der Anlagen zum Besoldungsstatut

DER STADTRAT,



Der Bürgermeister

Der Generaldirektor

Aufgrund des Gemeindedekrets;

Aufgrund der Anlagen zum Besoldungsstatut, insbesondere Anlage 1 – Aufenthaltsentschädigung sowie Anlage 8 - Rückerstattung der Fahrtkosten von der Wohnung zum Arbeitsplatz für die Personalmitglieder, die die öffentlichen Verkehrsmittel benutzen;

Aufgrund der Beschlüsse des Gemeindegremiums vom 01.12.2025 und vom 15.12.2025 betreffend die Anpassungen der Anlagen zum Besoldungsstatut;

Nach Kenntnisnahme der Note von Fr. Gundula Reuter, Verwaltungsabteilungsleiterin des Personaldienstes und Schuldienstes, bezüglich der Anpassung des Personalstatuts;

In Erwägung, dass Artikel 3 der Anlage 1 – Aufenthaltsentschädigung - ergänzt werden soll, um Bedienstete einzubeziehen, die dienstlich in mehreren Gemeinden tätig sind, wodurch mehr Klarheit geschaffen und den Mobilitätsanforderungen bestimmter Funktionen Rechnung getragen wird;

In Erwägung, dass mit der Ergänzung von Artikel 3 der Anlage 8 - Rückerstattung der Fahrtkosten von der Wohnung zum Arbeitsplatz für die Personalmitglieder, die die öffentlichen Verkehrsmittel benutzen - klargestellt werden soll, dass die Rückerstattung von Fahrtkosten künftig nur gewährt wird, wenn die einfache Wegstrecke zwischen Wohnort und Arbeitsplatz mindestens einen Kilometer beträgt, wodurch eine zielgerichtete Anwendung der Prämie sowie eine klare Abgrenzung der Anspruchsberechtigung sichergestellt wird;

In Erwägung, dass auf Anfrage der Gewerkschaftsvertreter zusätzlich eine Ausnahmeregelung für Personen mit eingeschränkter Mobilität festgehalten werden soll, damit körperlich beeinträchtigte und mobilitätseingeschränkte Personen keine Benachteiligung durch die Kilometer einschränkung der Rückerstattung von Fahrtkosten von öffentlichen Verkehrsmitteln haben;

In Erwägung, dass die einschlägigen Artikel der Anlagen zum Besoldungsstatut folgenden Wortlaut haben:

Anlage 1 zum Besoldungsstatut: Aufenthaltsentschädigung

[...]

Artikel 3: Die in Artikel 2 vorgesehene Vergütung wird nicht für die Dienstfahrten gewährt, die in der Gemeinde des Arbeitsplatzes als auch des tatsächlichen Wohnsitzes des Bediensteten unternommen werden. Diese Bestimmung gilt auch für die Kilometerentschädigung, die entsprechend dem K.E. vom 18.01.1965 über die allgemeine Regelung betreffend Reisekosten gewährt wird.

[...]



Anlage 8 zum Besoldungsstatut: Rückerstattung der Fahrtkosten von der Wohnung zum Arbeitsplatz für die Personalmitglieder, die die öffentlichen Verkehrsmittel benutzen

[...]

Artikel 3: Es wird eine Rückerstattung der Kosten den Personalmitglieder gewährt, wenn sie ein öffentliches Verkehrsmittel nutzen, um die Hin- und Rückfahrt zwischen ihrem Wohnort und ihrem Arbeitsplatz bewältigen.

[...]

In Erwägung, dass Anlage 1 sowie Anlage 8 zum Besoldungsstatut durch den oben genannten Sachverhalt erweitert beziehungsweise angepasst werden sollen;

In Erwägung, dass der Direktionsrat diese Statutenanpassung in seiner Sitzung vom 26.11.2025 besprochen und gutgeheißen hat;

In Erwägung, dass dieser Punkt am 11.12.2025 im Verhandlungs- und Konzertierungsausschuss für das Personal der Stadt und des Ö.S.H.Z. besprochen und gutgeheißen wurde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss,

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

Anlage 1 sowie Anlage 8 zum Besoldungsstatut folgendermaßen anzupassen, wobei die Anpassungen, unter Vorbehalt der Billigung durch die Aufsicht, zum 01.03.2026 in Kraft treten sollen:

Anlage 1 zum Besoldungsstatut: Aufenthaltsentschädigung

[...]

Artikel 3: Die in Artikel 2 vorgesehene Vergütung wird nicht für die Dienstfahrten gewährt, die in der Gemeinde des Arbeitsplatzes als auch des tatsächlichen Wohnsitzes des Bediensteten unternommen werden.

Diese Bestimmung gilt auch für die Kilometerentschädigung, die entsprechend dem K.E. vom 18.01.1965 über die allgemeine Regelung betreffend Reisekosten gewährt wird. Davon ausgenommen sind Bedienstete, die ihre dienstliche Tätigkeit in mehrere Gemeinden ausüben.

[...]

Anlage 8 zum Besoldungsstatut: Rückerstattung der Fahrtkosten von der Wohnung zum Arbeitsplatz für die Personalmitglieder, die die öffentlichen Verkehrsmittel benutzen

[...]



Artikel 3: *Es wird eine Rückerstattung der Kosten den Personalmitglieder gewährt, wenn sie ein öffentliches Verkehrsmittel nutzen, um die Hin- und Rückfahrt zwischen ihrem Wohnort und ihrem Arbeitsplatz bewältigen.*

Die Anzahl Kilometer pro Fahrt muss mindestens einen Kilometer betragen. Für Personalmitglieder mit körperlicher Beeinträchtigung und eingeschränkter Mobilität kann das Gemeindegremium auf Anfrage eine Ausnahmeregelung für die Kilometerbeschränkung gewähren. Hierzu muss das Personalmitglied einen Nachweis für eingeschränkte Mobilität erbringen.

[...]

**43) Vollstreckungsbeamter für die Gemeinden der Polizeizone
Weser-Göhl: Genehmigung des Kooperationsabkommens**

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindegremiums;

Aufgrund der Beschlüsse des Gemeindegremiums vom 16.06.2025, 18.08.2025, 22.09.2025 und 27.10.2025 betreffend die gemeinsame Anwerbung eines Vollstreckungsbeamten für die Gemeinden der Polizeizone Weser-Göhl;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 01.12.2025 betreffend die Genehmigung des Kooperationsabkommens der Gemeinden der Polizeizone Weser-Göhl;

In Erwägung, dass die 4 Gemeinden ein diesbezügliches Kooperationsabkommen verabschieden müssen;

In Erwägung, dass das Kooperationsabkommen folgenden Wortlaut haben soll:

„Kooperationsabkommen

Bezeichnung eines gemeinsamen Vollstreckungsbeamten für die Bearbeitung der Verwaltungsstrafen der vier Gemeinden der Polizeizone Weser-Göhl

Zwischen

1. der Stadt EUPEN, vertreten durch ihren Bürgermeister H. Thomas LENNERTZ, und ihren Generaldirektor H. Bernd LENTZ, handelnd in Ausführung eines Beschlusses des Stadtrats vom xx.xx.xxxx

und



2. der Gemeinde KELMIS, vertreten durch ihren Bürgermeister H. Daniel HILLIGSMANN, und ihrer Generaldirektorin Fr. Nathalie WIMMER, handelnd in Ausführung eines Beschlusses des Gemeinderats vom xx.xx.xxxx

und

2. der Gemeinde LONTZEN, vertreten durch ihren Bürgermeister H. Patrick THEVISSSEN, und ihren Generaldirektor H. Manuel STANER, handelnd in Ausführung eines Beschlusses des Gemeinderats vom xx.xx.xxxx

und

2. der Gemeinde RAEREN, vertreten durch ihren Bürgermeister H. Mario PITZ, und seinem Generaldirektor H. Pascal NEUMANN, handelnd in Ausführung eines Beschlusses des Gemeinderats vom xx.xx.xxxx

Wurde nachstehendes Kooperationsabkommen abgeschlossen:

1. Gegenstand der Kooperation

Die Gemeinden Eupen, Kelmis, Lontzen und Raeren vereinbaren die Bezeichnung eines gemeinsamen Vollstreckungsbeamten. Die Kooperation verlängert sich stillschweigend jährlich.

Die Kostenabrechnung erfolgt anteilig pro Jahr, am Anfang eines jeden Jahres.

2. Durchführungsmodalitäten der Kooperation

Zur praktischen Durchführung der Kooperation

- stellt die Stadt Eupen einen Vollstreckungsbeamten ab xx.xx.xxxx für 38 Stunden/Woche ein. Diese Person sollte mindestens folgende Qualifikationen und Fähigkeiten aufweisen: - im Besitze eines Masterdiploms oder eines gleichgestellten Diploms sein - oder im Besitz eines Bachelordiploms der Rechte bzw. der Rechtspraxis oder eines gleichgestellten Diploms sein- die vorgeschriebene Ausbildung von 20 Stunden gemäß Kgl. Erlass vom 21. Dezember 2013 bestehen - gute Sprachkenntnisse in Deutsch und Französisch nachweisen können - im Besitz des Führerscheins Klasse B sein
- stellt die Stadt Eupen den Arbeitsplatz und das nötige Arbeitsmaterial sowie alle anfallenden Ressourcen zur Verfügung
- übernimmt die Stadt Eupen die Personalverwaltung ergeben sich die Kosten dieser Einstellung aus der Besoldung im Rang B1 oder A1,



entsprechend dem Diplom, den Entschädigungen und Weiterbildungen, die der Vollstreckungsbeamte beanspruchen kann

- wird die Kostenabrechnung wie folgt gestaltet:

- Abrechnung der Gesamtkosten nach % auf Basis der Arbeitsleistung/Woche

Gemeinde	Arbeitsleistung	
Eupen	19 Stunden/Woche	50,00%
Kelmis	8 Stunden/Woche	21,05%
Lontzen	4 Stunden/Woche	10,53%
Raeren	7 Stunden/Woche	18,42%

- Abrechnung erfolgt jährlich bis Ende Februar des darauffolgenden Jahres

- Die Stadt Eupen macht die Kostenverteilung auf die anderen Gemeinden.

So aufgestellt in vierfacher Ausfertigung, wovon jede der Gemeinden ein Exemplar

erhält, am xx.xx.xxxx

Für die Stadt EUPEN

Der Bürgermeister
T. LENNERTZ

Der Generaldirektor
B. LENTZ

Für die Gemeinde KELMIS

Der Bürgermeister
D. HILLIGSMANN

Die Generaldirektorin
N. WIMMER

Für die Gemeinde LONTZEN

Der Bürgermeister
P. THEVISSSEN

Der Generaldirektor
M. STANER

Für die Gemeinde RAEREN

Der Bürgermeister
M. PITZ

Der Generaldirektor
P. NEUMANN;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss,

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

das Kooperationsabkommen mit den Gemeinden Kelmis, Lontzen und Raeren gemäß dem Entwurf zu genehmigen.



Bevor der Vorsitzende die öffentliche Sitzung schließt, werden folgende mündliche Fragen gestellt und durch das Gemeindegremium beantwortet:

- Frage von Frau Ratsmitglied Jenny Baltus-Möres (PFF-MR) betreffend den Ausbau und die Umgestaltung der Kommunikation der Stadt Eupen
- Frage von Frau Ratsmitglied Jenny Baltus-Möres (PFF-MR) betreffend die Schulinfrastrukturen

Nicht-öffentliche Sitzung